BaFin Journal

BaFin

Mitteilungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

März 2016

Zweite Zahlungsdiensterichtlinie

Neue europäische Vorschriften für Zahlungsdienstleister

Seite 27

© iStockphoto.com/stevecoleimages

Beratungsprotokoll

Geeignetes Instrument zur Qualitätssteigerung der Anlageberatung bei Banken und Finanzdienstleistungsinstituten

Seite 20

Solvency II

Übergangsmaßnahmen zur Rückstellungsbewertung: Eine erste Bestandsaufnahme

Seite 15

Themen

4 Kurz & Aktuell

4 BaFin-Direktorium ÜG
5 Zahlungsdienste ÜG
5 Agenten BA
6 Solvency II VA
6 Ahndungspraxis WA
6 MaRisk BA
7 Wichtige Termine ÜG
7 OTC-Derivate WA
8 EIOPA-Arbeitsprogramm VA
9 Stresstest BA
9 Risiken BA
9 Einlagensicherungssysteme BA
10 Interne Modelle BA
11 Bankenregulierung BA
11 Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung BA
11 Wertpapiermärkte WA
12 FSB-Arbeitsprogramm ÜG
12 Weitere internationale Konsultationen BA

13 Aufsicht

13 OGAW V WA
15 Solvency II VA
17 Kleinanlegerschutzgesetz WA
20 Beratungsprotokoll WA / BA

24 Verbraucher

24 Bonitätsanleihen WA
25 Alternative Streitbeilegung ÜG
25 Finanzwissen ÜG
25 Anlegermesse Invest WA
26 Erlaubnis aufgehoben BA
26 Abwicklung ÜG

27 Internationales

27 Zweite Zahlungsdiensterichtlinie ÜG
31 Zentrale Gegenparteien WA

34 Bekanntmachungen

© weyo/fotolia.com

OGAW V

Umsetzungsgesetz tritt im März in Kraft

Seite 13

In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz. In der Rubrik Verbraucher lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

BA = Bankenaufsicht; **VA** = Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht; **WA** = Wertpapieraufsicht / Asset-Management; **ÜG** = Übergreifend

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

seit einigen Wochen ist die neue europäische Zahlungsdienstericht-linie in Kraft, die nun in nationales Recht umzusetzen ist. Sie entwickelt den Binnenmarkt für elektronische Zahlungen fort, indem sie die bestehenden Vorgaben unter anderem an die technologischen Entwicklungen bei Bezahlsystemen im Internet und per Mobilfunk anpasst. Zudem sollen die Kunden von Zahlungsdienstleistern künftig besser geschützt sein. Einzelheiten erläutert der Beitrag ab Seite 27.

In wenigen Tagen tritt außerdem das OGAW-V-Umsetzungsgesetz in Kraft, mit dem sich der Beitrag ab Seite 13 beschäftigt. Es setzt nicht nur die europäische OGAW-V-Richtlinie um, sondern bringt weitere Neuerungen mit sich, beispielsweise Regeln zur Darlehensvergabe durch alternative Investmentfonds.

Wesentlicher Bestandteil der Aufsicht über Zentrale Gegenparteien sind in Europa Aufsichtskollegien. Sie bieten ein ständiges Forum für nationale Aufseher, um sich über potenzielle Risiken grenzüberschreitend tätiger Zentraler Gegenparteien auszutauschen. Der Beitrag ab Seite 31 beschreibt, wie die Kollegien organisiert sind, welche Aufgaben sie haben und wie ihre Arbeit in der Praxis abläuft.

Darüber hinaus enthält auch die aktuelle Ausgabe wieder Themen, die für Verbraucher besonders interessant sind. Der Beitrag ab Seite 17 befasst sich mit den neuen Ad-Hoc- und Werbe-Pflichten, die das Kleinanlegerschutzgesetz für Emittenten von Vermögensanlagen eingeführt hat. Thema ab Seite 20 ist einmal mehr das Beratungsprotoll, ein besonders wichtiges Instrument des Anlegerschutzes, das außerdem die Qualität der Anlageberatung steigern soll. Der Beitrag beschreibt, inwiefern diese Ziele erfüllt werden und wie die BaFin anhand der Protokolle prüft, ob die Berater geeignete Anlageempfehlungen aussprechen.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

Sabine Reimer

Dr. Sabine Reimer

© Schafgans DGPh/BaFin

Dr. Sabine Reimer, Leiterin Kommunikation

Kurz & Aktuell

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen

© iStockphoto.com/Oxford

BaFin-Direktorium

Béatrice Freiwald neue Exekutivdirektorin für Innere Verwaltung und Recht

ÜG Béatrice Freiwald wird Exekutivdirektorin für den neu geschaffenen Bereich „Innere Verwaltung und Recht“ bei der BaFin, der den bisherigen Bereich „Querschnittsaufgaben/Innere Verwaltung“ Anfang 2016 abgelöst hat. Dies hat das Bundeskabinett am Mittwoch, 17. Februar 2016, beschlossen. Zu dem Bereich gehört unter anderem die Abteilung für Erlaubnispflicht und die Verfolgung unerlaubter Geschäfte. Freiwald nimmt ihre Tätigkeit am 1. März 2016 auf. Sie folgt Gabriele Hahn, die bis zum 30. November den Bereich „Querschnittsaufgaben/Innere Verwaltung“ geleitet hatte.

Freiwald verfügt über langjährige Aufsichtserfahrung: Bereits 1998 kam sie zum Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, kurz BAKred, das 2002 in der Allfinanzaufsicht BaFin aufging. In den folgenden Jahren stieg sie in der Versicherungsaufsicht erst zur Referats-, dann zur Abteilungsleiterin auf und war als solche zuletzt für die Gruppenaufsicht und die Themenschwerpunkte Schaden- und Unfallversicherungen verantwortlich.

Vor ihrer Zeit bei der BaFin war die 48-jährige Juristin zunächst als Rechtsanwältin und Dozentin tätig. Ihre Juristischen Staatsexamen legte sie in Hamburg ab. ■

© BaFin/privat

Béatrice Freiwald, neue BaFin-Exekutivdirektorin

Zahlungsdienste

Strafnorm: Stellungnahme der BaFin zu BGH-Beschluss

ÜG Aufgrund zahlreicher Nachfragen und um Klarheit für den Adressatenkreis herbeizuführen, hat sich die BaFin als zuständige Verwaltungsbehörde entschlossen, eine Stellungnahme zu einem Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) in Strafsachen abzugeben. Dieser hatte am 28. Oktober 2015 entschieden, dass die Strafnorm des § 31 Absatz 1 Nr. 2 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) nur für ein Handeln für juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften gilt (Az. 5 StR 189/15). Wer ohne Erlaubnis der BaFin Zahlungsdienste erbringt, muss der Vorschrift zufolge mit bis zu fünf Jahren Gefängnis oder einer Geldstrafe rechnen.

Die Entscheidung des BGH in Strafsachen gilt nur für das Strafrecht. Sie hat keine Auswirkungen auf die gefahrenabwehrrechtliche Einordnung eines Geschäfts als Zahlungsdienst nach dem ZAG, insbesondere die Reichweite des Erlaubnisvorbehalts des § 8 Absatz 1 Satz 1 ZAG und die Anwendung der Eingriffsrechte der BaFin nach §§ 4 und 5 ZAG.

Rechtsauffassung der BaFin

Zahlungsinstitut ist nach Rechtsauffassung der BaFin jedes Unternehmen gleich welcher Rechtsform – ob natürliche Person, Personengesellschaft oder sonstige Personenmehrheit, juristische Person oder körperschaftliche Struktur ohne Rechtsfähigkeit –, das Zahlungsdienste in Deutschland außerhalb der in § 1 Absatz 10 ZAG definierten Ausnahmen gewerbsmäßig oder in einem Umfang betreibt, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, und nicht Zahlungsdienstleister gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 ZAG ist. Zahlungsinstitute stehen unter Erlaubnisvorbehalt nach § 8 Absatz 1 ZAG, benötigen also eine Erlaubnis der BaFin, um ihr Geschäft tätigen zu dürfen.

Der Gesetzeswortlaut und die Vorgaben der europäischen Zahlungsdiensterichtlinie von 2007 sind hier eindeutig. Artikel 29 lautet: „Die Mitgliedstaaten untersagen natürlichen oder juristischen Personen, die weder Zahlungsdienstleister noch ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind, die im Anhang aufgeführten Zahlungsdienste zu erbringen.“ Die Regierungsbegründung zum deutschen Zahlungsdiensteumsetzungsgesetz von 2009 hält hierzu fest: „Die Regelung ergeht parallel zu § 32 Abs. 1 KWG. Damit wird Artikel 29 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.“

Eingriffsrechte und Erlaubnisfähigkeit

Die BaFin kann nach Maßgabe von §§ 4 und 5 ZAG gegen jedes Unternehmen gleich welcher Rechtsform Verfolgungsmaßnahmen ergreifen und gegen unerlaubte Zahlungsdienste einschreiten.

Der Erlaubnisvorbehalt ist nicht mit der Erlaubnisfähigkeit zu verwechseln: Unabhängig von ihren Eingriffsbefugnissen gegen unerlaubte Geschäfte (Erlaubnisvorbehalt) kann die BaFin nur juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften eine Erlaubnis zur Erbringung von Zahlungsdiensten erteilen (§ 9 Nr. 1 ZAG). Dies beruht ebenfalls auf einer Vorgabe der Zahlungsdiensterichtlinie von 2007 (Artikel 10 Absatz 1 Satz 2). ■

Agenten

BaFin veröffentlicht Hinweise für Agenten ausländischer Zahlungs- und-E-Geld-Institute

BA Die BaFin hat Hinweise für Agenten von Zahlungs- und E-Geld-Instituten mit Sitz in anderen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums veröffentlicht. Sie erläutern die Voraussetzungen, die die Agenten nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) erfüllen müssen, um in Deutschland tätig sein zu dürfen, und wesentliche Pflichten, die mit dieser Tätigkeit verbunden sind. ■

Linkempfehlung zum Thema
Die Hinweise für Agenten finden Sie unter:
www.bafin.de » Daten & Dokumente » Merkblätter

Solvency II

Latente Steuern auf versicherungstechnische Rückstellungen

VA Die BaFin hat eine Auslegungsentscheidung zur Ermittlung latenter Steuern auf versicherungstechnische Rückstellungen unter dem europäischen Versicherungsaufsichtsregime Solvency II veröffentlicht.

Für den Ansatz und die Bewertung latenter Steuern unter Solvency II sind die Vorschriften des internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 12 maßgeblich. Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt anhand der Differenz zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den Solvency-II-Bewertungsprinzipien einerseits und deren Ansatz und Bewertung zu Steuerzwecken andererseits.

Die Auslegungsentscheidung stellt klar, wie diese Differenz im Fall der versicherungstechnischen Rückstellungen zu bestimmen und dass sie als temporär im Sinne des IAS 12 zu betrachten ist. ■

Linkempfehlung zum Thema
Die Auslegungsentscheidung finden Sie unter:
www.bafin.de » Daten & Dokumente » Auslegungsentscheidungen

Ahndungspraxis

Wertpapieraufsicht veranstaltet Konferenz zu neuem europäischen Sanktionsrecht

WA Die BaFin setzt ihre Veranstaltungsreihe zur Ahndungspraxis fort und lädt am 2. Juni 2016 zu einer Konferenz zum Thema „Ahndungspraxis der Wertpapieraufsicht: Auswirkungen des neuen europäischen Sanktionsrechts“ in die Deutsche Nationalbibliothek in Frankfurt am Main ein.

Zentrales Thema der Veranstaltung ist die derzeit stattfindende europaweite Harmonisierung der Sanktionsvorschriften, vor allem durch die Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II), die Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie und die Marktmissbrauchsverordnung. Sie wird sich auch auf die bußgeldrechtliche Ahndungspraxis der Wertpapieraufsicht auswirken. So stehen insbesondere Vorträge zur Umsetzung der europäischen Vorgaben im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und zur Anpassung der WpHG-Bußgeldleitlinien der BaFin an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen auf dem Programm.

Daneben sind Beiträge zur bisherigen Aufsichtspraxis der Wertpapieraufsicht, zu den rechtlichen Voraussetzungen der Verhängung von Geldbußen gegen Unternehmensträger sowie zur Offenlegung von Bußgeldentscheidungen vorgesehen. Eine Podiumsdiskussion zu aktuellen Entwicklungen des Sanktionsrechts rundet den Veranstaltungstag ab. Vertreter von Lehre, Justiz und Wertpapieraufsicht werden die anstehenden sanktionsrechtlichen Veränderungen aus dem nationalen und dem europäischen Blickwinkel beleuchten.

Anmeldungen nimmt die BaFin ab dem 18. März über ihre Internetseite entgegen. Dort findet sich dann auch das detaillierte Veranstaltungsprogramm. ■

MaRisk

BaFin stellt Novelle des Rundschreibens zur Konsultation

BA Die BaFin hat eine überarbeitete Fassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Banken (MaRisk) zur Konsultation gestellt, die sie gemeinsam mit der Deutschen Bundesbank entwickelt hat.

Die Überarbeitung dient insbesondere der Überführung der Grundsätze für die effektive Aggregation von Risikodaten und -berichterstattung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht BCBS in die nationale Aufsichtspraxis. Weitere wichtige Anpassungen betreffen die Risikokultur von Banken und das Thema Auslagerung. Stellungnahmen zu der Novelle nehmen BaFin und Bundesbank bis zum 27. April 2016 entgegen. ■

Agenda

Wichtige Termine im März / April 2016

17. März	AFS, Berlin
17. März	ESRB General Board, Frankfurt a. M.
21. März	Joint Committee, Telefonkonferenz
21. März	FSB SRC, New York
23. März	ESMA BoS, Paris
30./31. März	FSB Plenum, Tokio
6./7. April	EIOPA BoS, Frankfurt a. M.
15. April	Invest (BaFin-Infostand), Stuttgart
19./20. April	EBA BoS, London

Internationale Meldungen

OTC-Derivate

Technischer Regulierungsstandard zur Besicherung nicht zentral geclearter Kontrakte

WA Bilateral abgeschlossene Over-the-Counter-Derivate (OTC-Derivate), die nicht über eine Zentrale Gegenpartei (Central Counter Party – CCP) abgewickelt werden, müssen nach der Europäischen Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation – EMIR) besichert werden. Diese Pflicht beginnt abgestuft ab dem 1. September 2016. Die europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) haben nun den Entwurf eines Technischen Regulierungsstandards an die EU-Kommission übermittelt, der die Vorschrift konkretisiert.

Der Standard soll für alle finanziellen Gegenparteien und bestimmte nichtfinanzielle Gegenparteien gelten, die bei ihren Derivategeschäften einen bestimmten Schwellenwert überschreiten. Er regelt die Berechnung und den Austausch von Sicherheiten zur Unterlegung von OTC-Derivategeschäften zwischen solchen Gegenparteien. Er sieht eine „Variation Margin“ vor, die dem Ausgleich der täglich ermittelten Wertschwankungen eines Kontrakts dienen soll, und eine „Initial Margin“. Sie soll den wahrscheinlichen Verlust abdecken, der zwischen dem Zeitpunkt des Ausfalls eines Kontrahenten bis zum Schließen der Positionen entsteht, und entweder über bankinterne quantitative Modelle oder eine Standardformel berechnet werden.

Darüber hinaus stellt der Entwurf Anforderungen an die Qualität und die Beschaffenheit der Sicherheiten sowie die insolvenzfeste Trennung dieser Sicherheiten von den übrigen Werten eines Kontrahenten. Unter bestimmten Voraussetzungen sollen Intragruppengeschäfte von diesen Pflichten ausgenommen sein. ■

Linkempfehlung zum Thema
Den Entwurf des Technischen Regulierungsstandard finden Sie unter:
www.eba.europa.eu

EIOPA-Arbeitsprogramm

Prioritäten für 2016 veröffentlicht

VA Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat ihr Arbeitsprogramm für das Jahr 2016 veröffentlicht. Die Behörde nennt darin vier Themenschwerpunkte.

Linkempfehlung zum Thema
Das Arbeitsprogramm finden Sie unter:
www.eiopa.europa.eu

Solvency II und Verbraucherschutz

Erstens will sie bei der Implementierung des europäischen Versicherungsaufsichtsregimes Solvency II in den Mitgliedstaaten darauf achten, dass deren Aufsichtspraktiken konsistent sind. Mit der Umsetzung von Solvency II erhält EIOPA deutlich mehr aufsichtliche Informationen. Deren Auswertung ermöglicht EIOPA eine bessere Einschätzung der Risiken und der Handlungsmöglichkeiten.

Ein weiterer Themenschwerpunkt betrifft den Verbraucherschutz: EIOPA möchte Versicherungsprodukte umfassend überwachen und der Prävention sowie der risikobasierten Regulierung und Aufsicht größere Bedeutung beimessen. Konkret wird EIOPA zum Beispiel Technische Standards zur PRIIPs-Verordnung[1] finalisieren. Darüber hinaus möchte EIOPA erreichen, dass den Verbrauchern mehr Informationen zu Produkten zur Verfügung gestellt und sie vor unlauteren Verkaufspraktiken geschützt werden.

Regulierung und internationale Standardsetzung

EIOPA will drittens Beiträge zur weiteren Entwicklung solider und umsichtiger Regulierung leisten und dazu insbesondere analysieren, ob die Regulierung

1 *Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (Packaged Retail and Insurance-Based Investment Products Regulation).*

Auf einen Blick

Internationale Behörden und Gremien

ESAs	European Supervisory Authorities *Europäische Aufsichtsbehörden*
EBA	European Banking Authority *Europäische Bankenaufsichtsbehörde*
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority *Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung*
FSB	Financial Stability Board *Finanzstabilitätsrat*
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision *Basler Ausschuss für Bankenaufsicht*
IAIS	International Association of Insurance Supervisors *Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden*
IOSCO	International Organization of Securities Commissions *Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden*
CPMI	Committee on Payments and Market Infrastructures *Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen*

tatsächlich ihren Zweck erfüllt. Die Behörde wird unter anderem einen Bericht zu den Auswirkungen der Maßnahmen zu den langfristigen Garantien erstellen und die Angemessenheit der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung mit der Standardformel untersuchen.

Der vierte und letzte Themenschwerpunkt betrifft EIOPAs Engagement bei der internationalen Standardsetzung, etwa der Definition neuer Kapitalstandards durch die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden IAIS. Die Behörde will hier eine aktive Rolle einnehmen.

Umstrukturierung

Darüber hinaus will sich EIOPA 2016 auf eine interne Umstrukturierung vorbereiten. Nachdem die Arbeiten zur Umsetzung von Solvency II abgeschlossen sind, sollen die damit befassten Organisationseinheiten durch neue ersetzt werden. ■

Stresstest

EBA gibt Startschuss für 2016. EZB prüft weitere Institute

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat mit der Veröffentlichung aller relevanten Unterlagen den Startschuss für den EU-weiten Stresstest 2016 gegeben. Ziel des Stresstests ist die Bewertung der Widerstandsfähigkeit der Institute gegen verschärfte Marktbedingungen.

Linkempfehlung zum Thema
Die Unterlagen zum Stresstest 2016 finden Sie unter:
www.eba.europa.eu

Auf die Festsetzung einer Mindestkapitalquote für den Stressfall hat die EBA diesmal bewusst verzichtet. Die Ergebnisse werden stattdessen in den Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) einfließen. Insgesamt nehmen 51 Institute teil, darunter neun deutsche. Dies entspricht – gemessen an der Bilanzsumme – einem Abdeckungsgrad von 70 Prozent des EU-weiten Bankensektors. Die Veröffentlichung der Ergebnisse ist für Ende Juli 2016 geplant.

Stresstest der EZB

Parallel dazu führt die Europäische Zentralbank (EZB) einen nicht öffentlichen Stresstest für jene Institute durch, die unter ihrer direkten Aufsicht stehen und nicht am Stresstest der EBA oder einer vergleichbaren Übung teilnehmen, zum Beispiel einem Comprehensive Assessment. ■

Risiken

EBA veröffentlicht aktuelles Risk-Dashboard

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat ihr Risk-Dashboard für das vierte Quartal 2015 veröffentlicht. Die darin enthaltenen Risikoindikatoren geben unter anderem Auskunft über die Risiko- und Liquiditätssituation sowie die Ertragsstruktur der 154 größten europäischen Banken, darunter 20 aus Deutschland. ■

Einlagensicherungssysteme

EBA veröffentlicht Leitlinien zu Kooperationsvereinbarungen

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat Leitlinien zu Kooperationsvereinbarungen zwischen Einlagensicherungssystemen veröffentlicht. Gemäß Artikel 14 Absatz 5 der europäischen Einlagensicherungsrichtlinie sind Kooperationsvereinbarungen erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Einlagensicherungssysteme in der EU effektiv zusammenarbeiten.

Die Leitlinien regeln die Abwicklung grenzüberschreitender Entschädigungsfälle, den Transfer von Geldern in dem Fall, dass ein Kreditinstitut das Einlagensicherungssystem wechselt, und die Kreditvergabe zwischen Einlagensicherungssystemen. Diese ist in einigen EU-Staaten gestattet, nicht jedoch in Deutschland.

Für Zweigstellen von Instituten, die in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums tätig sind, übernimmt nach neuer Rechtslage eine Entschädigungseinrichtung des Gastlands das Entschädigungsverfahren. Der Einleger muss sich also

nicht mehr selbst an die Sicherungseinrichtung im Herkunftsland wenden. Das Einlagensicherungssystem des Heimatstaats muss dem Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats die Informationen und Mittel zur Verfügung stellen, die notwendig sind, damit dieses die Entschädigung auszahlen kann.

Die Vorgaben sollen sechs Monate nach der Übersetzung der Leitlinien in die Sprache des jeweiligen Mitgliedstaats in nationales Recht umgesetzt werden. ■

Interne Modelle

EBA veröffentlicht Bericht und Stellungnahme zum internen ratingbasierten Ansatz

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat einen Bericht zur geplanten Überarbeitung des internen ratingbasierten Ansatzes (Internal Ratings-Based Approach – IRBA) sowie eine Stellungnahme zur Implementierung des überarbeiteten Ansatzes veröffentlicht. Dies ist ein weiterer Schritt auf dem Weg zu harmonisierten Aufsichtsanforderungen in Europa, für die die EBA insbesondere Leitlinien entwickeln wird.

Bereits im Frühjahr hatte die EBA ein Diskussionspapier zur Zukunft des IRB-Ansatzes konsultiert. Die Industrie hatte insbesondere den Zeitplan für die Implementierung der anstehenden regulatorischen Maßnahmen sowie deren praktische Umsetzung intensiv kommentiert.

Bericht zur Überarbeitung

In dem Bericht nimmt die EBA zu den Antworten der Industrie Stellung. Darüber hinaus gibt sie eine Einschätzung zu den Arbeiten des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht BCBS zum selben Thema.

Links zum Thema

Bericht
www.eba.europa.eu

Stellungnahme
www.eba.europa.eu

Die EBA sieht Interne Modelle im Gegensatz zum BCBS grundsätzlich als wertvoll und erhaltenswert an und räumt der technischen Überarbeitung des Ansatzes höchste Priorität ein. Es gehe darum sicherzustellen, dass die Anforderungen einheitlich ausgelegt würden – wie beispielsweise die Definition, was ein „Ausfall“ ist. Weiterhin solle die Modellierbarkeit von Ratingsystemen ausschließlich von der Anzahl der Ausfälle (Low Default) abhängig gemacht werden. Bestimmte Forderungsklassen sollten nicht von vorneherein ausgeschlossen sein. Darüber hinaus sollten Überarbeitungen des IRB-Ansatzes nicht das Ziel haben, das Eigenkapital zu steigern.

Die EBA will für die Überarbeitung des IRB-Ansatzes eine gemeinsame europäische Position (Common European Stance) als mögliches Gegengewicht zu den USA entwickeln, die den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht dominieren. Damit dies gelingt, hatte sich Deutschland auf europäischer Ebene dafür eingesetzt, zunächst lediglich wesentliche Grundsätze zu formulieren.

Stellungnahme zur Umsetzung

Die Stellungnahme der EBA ist an die nationalen Aufsichtsbehörden adressiert und beschreibt, nach welchen generellen Prinzipien diese mit den Instituten einen Zeitplan zur Umsetzung der notwendigen Änderungen abstimmen und die Änderungen prüfen sollen. ■

Bankenregulierung

EBA und BCBS veröffentlichen Monitoring-Berichte zu CRD IV/CRR und Basel III

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat das europäische Bankensystem zum neunten Mal dem halbjährlichen CRD IV-CRR[2]/Basel-III-Monitoring unterzogen. Neben ausgewählten risikobasierten Kapitalkennzahlen, wie zum Beispiel der harten Kernkapitalquote, stand mit der Verschuldungsquote (Leverage Ratio) zum ersten Mal eine nicht risikobasierte Kapitalkennzahl im Fokus. Wie in den Vorjahren umfasste das Monitoring zusätzlich wesentliche Liquiditätskennzahlen. Der aktuelle Bericht enthält die aggregierten Ergebnisse der 297 teilnehmenden Institute zum Stichtag 30. Juni 2015.

Auf globaler Ebene führte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS parallel dazu ebenfalls ein Basel-III-Monitoring durch. Der BCBS beobachtet die risikobasierten Kapital- und Liquiditätskennziffern unter der Annahme der vollständigen Umsetzung der Vorgaben aus Basel III, das heißt ohne Berücksichtigung gesetzlicher Übergangsregelungen. Der aktuelle Report des BCBS beinhaltet die aggregierten Ergebnisse der insgesamt 230 teilnehmenden Institute, und zwar ebenfalls zum Stichtag 30. Juni 2015. ■

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

BCBS ergänzt Leitlinien für Risikomanagement um Leitfaden zur Kontoeröffnung

BA Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS hat seinen Allgemeinen Leitfaden zur Kontoeröffnung aus dem Jahr 2003 überarbeitet und als Anhang der Leitlinien über ein Solides Risikomanagement in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung veröffentlicht. Im vergangenen Jahr hatte er seine Vorschläge zur Überarbeitung des Leitfadens öffentlich konsultiert. Ziel war es, den Leitfaden an die Überarbeitung der 40 Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie an zwei Publikationen anzupassen, die die FATF im Oktober 2014 veröffentlicht hatte: den Leitfaden für einen risikobasierten Ansatz im Bankensektor und den Leitfaden für Transparenz und wirtschaftliches Eigentum.

Linkempfehlung zum Thema
Die Leitlinien finden Sie unter:
www.bis.org

Die Eröffnung eines Kontos ist häufig der Beginn einer Geschäftsbeziehung zwischen einer Bank und ihrem Kunden. Sie ist daher von besonderer Bedeutung sowohl für die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als auch von Missbrauch wie Betrug oder Identitätsdiebstahl. Der Leitfaden beschreibt „vorbildliche Verfahren“, die Banken dabei unterstützen sollen, die FATF-Standards und -Leitfäden bei Kontoeröffnungen effektiv umzusetzen. Er konzentriert sich dabei auf einige Mechanismen, die Banken bei der Entwicklung eines effektiven Kunden-Identifikations- und -Verifikations-Programms verwenden können. Der Leitfaden stellt unter anderem dar, welche Informationen zum Zeitpunkt der Kontoeröffnung vorhanden sein sollten, um der Bank bei der Entwicklung und Vervollständigung eines Kundenrisikoprofils zu helfen. ■

Wertpapiermärkte

IOSCO veröffentlicht Risikoprognose 2016

WA Die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO hat ihre jährliche Risikoprognose für die Wertpapiermärkte veröffentlicht. Schwerpunktthemen sind diesmal die Marktliquidität bei Unternehmensanleihen, Risiken im Zusammenhang mit der Nutzung von Sicherheiten bei Finanztransaktionen, schädliches Verhalten von Wertpapierdienstleistern bei Produkten für Verbraucher und Online-Risiken im Wertpapierbereich. ■

2 CRD IV: Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV); CRR: Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation).

FSB-Arbeitsprogramm

Prioritäten für 2016 veröffentlicht

ÜG Der Finanzstabilitätsrat FSB hat in einem Brief an die G 20 sein Arbeitsprogramm für das Jahr 2016 bekannt gegeben. Das Gremium nennt darin fünf Themenschwerpunkte.

Finanzmarktreformen und Adressierung neuer Schwachstellen

Zum einen will es die Umsetzung der geplanten Finanzmarktreformen zur Wahrung der Finanzstabilität weiter vorantreiben. Beim G-20-Gipfeltreffen im November 2015 legte das FSB einen Jahresbericht vor, der einen Überblick über die Fortschritte bei der Umsetzung und die Auswirkungen der Finanzmarktreformen gibt.

Zweitens will der Finanzstabilitätsrat neue Schwachstellen im Finanzsystem adressieren, darunter die potenziellen Risiken durch marktbasierte Finanzierungen, Vermögensverwaltung, Korrespondenzbanken und Klimawandel.

Finanzmarktinfrastruktur und makroprudenzielle Maßnahmen

Des Weiteren hat er sich die Förderung einer robusten Finanzinfrastruktur auf die Fahnen geschrieben. Das FSB plant, gemeinsam mit dem Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen CPMI und der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO die Arbeiten zur Sanierung und Abwicklung von Zentralen Gegenparteien fortzuführen.

Linkempfehlung zum Thema
Den Brief mit dem Arbeitsprogramm finden Sie unter:
www.fsb.org

Als vierten Themenschwerpunkt nennt das FSB die Entwicklung wirksamer makroprudenzieller politischer Maßnahmen. Konkret will es dazu in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Währungsfonds IWF und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich BIZ einen Bericht über Erfahrungen mit wirksamen makroprudenziellen politischen Rahmenbedingungen verfassen und den G 20 beim nächsten Gipfeltreffen Anfang September vorlegen.

Finanztechnologische Innovationen

Schließlich hat sich das FSB vorgenommen, in Zusammenarbeit mit den relevanten Standardsetzern mögliche systemische Auswirkungen und Risiken finanztechnologischer Innovationen auf das Finanzsystem zu beurteilen. Damit wird es die Arbeiten der G 20 im Bereich „Innovation und Digital Economy“ unterstützen. ■

Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

EBA	Technische Durchführungsstandards zum bankaufsichtlichen Meldewesen (bis 30. März 2016)
BCBS	Konsultation zum Standardansatz für das operationelle Risiko (bis 3. Juni 2016)

OGAW V

Umsetzungsgesetz tritt im März in Kraft

WA Am 18. März 2016 soll das OGAW-V-Umsetzungsgesetz in Kraft treten. Es setzt zum einen die Vorgaben der europäischen OGAW-V-Richtlinie in Deutschland um, der fünften Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW, siehe Infokasten Seite 14). Zum anderen bringt das OGAW-V-Umsetzungsgesetz aber auch Änderungen mit sich, die nicht durch die Richtlinie bedingt sind, zum Beispiel Regeln zur Darlehensvergabe durch alternative Investmentfonds (AIF). Der vorliegende Beitrag beschreibt die wichtigsten Neuregelungen.

Vergütungssysteme

Bisher mussten nur AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften Vergütungssysteme für Geschäftsleiter und bestimmte Mitarbeiter festlegen. Dies gilt nach der OGAW-V-Richtlinie nun auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften. Sie sind fortan verpflichtet, für Geschäftsleiter und bestimmte Kategorien von Mitarbeitern, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Risikoprofile der von ihnen verwalteten OGAW auswirkt, eine Vergütungspolitik und -praxis festzulegen und anzuwenden, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar ist.

Dabei sind bestimmte Grundsätze zu beachten. So müssen beispielsweise die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Eine variable Vergütung wird nur dann ausgezahlt oder verdient, wenn sie sowohl angesichts der Finanzlage der Verwaltungsgesellschaft tragbar als auch aufgrund der Leistung der betreffenden Geschäftsabteilung, des OGAW und der betreffenden Person gerechtfertigt ist.

OGAW-Verwahrstelle

Ferner hat die OGAW-V-Richtlinie die Aufgaben und Pflichten der OGAW-Verwahrstelle ergänzt. So wurden zum Beispiel die Verwahrpflichten der Stelle in Bezug auf verwahrfähige und nicht-verwahrfähige Vermögensgegenstände konkretisiert.

Zudem stellt die Richtlinie klar, dass die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte nur unter bestimmten Voraussetzungen wiederverwendet werden dürfen. Dazu gehört etwa, dass die Wiederverwendung für Rechnung des OGAW erfolgen und dem OGAW zugutekommen sowie im Interesse der Anteilinhaber liegen muss.

Definition

OGAW und AIF

Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) sind Investmentvermögen, die die Anforderungen der europäischen OGAW-IV-Richtlinie erfüllen. Demnach sind OGAW Organismen, deren ausschließlicher Zweck es ist, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren oder anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren und deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zulasten des Vermögens dieser Organismen zurückgenommen oder ausgezahlt werden. Alternative Investmentfonds (AIF) sind alle Investmentvermögen, die keine OGAW sind.

Zudem verschärft das OGAW-V-Umsetzungsgesetz die Haftung für OGAW-Verwahrstellen. Bisher konnten sie sich bei einem Abhandenkommen von Finanzinstrumenten, die von einem Unterverwahrer verwahrt wurden, unter bestimmten Voraussetzungen vertraglich von der Haftung befreien. Dies ist künftig nicht mehr möglich.

Bußgeldvorschriften

Schließlich stärkt die OGAW-V-Richtlinie die Sanktionsbefugnisse der zuständigen Behörden. Diese sollen Geldbußen verhängen können, die ausreichend hoch sind, um abschreckend zu wirken. Mit demselben Ziel und um die breite Öffentlichkeit über Verstöße zu informieren, sieht die OGAW-V-Richtlinie außerdem vor, dass die zuständigen Behörden die Sanktionen veröffentlichen. Hier gelten jedoch Ausnahmen. Wenn etwa eine Veröffentlichung den Beteiligten unverhältnismäßig hohen Schaden zufügen würde, sollte die Sanktion der Richtlinie zufolge anonym veröffentlicht werden. Zudem sollte eine Veröffentlichung unterbleiben, wenn sie die Stabilität der Finanzmärkte gefährden würde.

Der deutsche Gesetzgeber hat darum den Bußgeldrahmen im OGAW-V-Umsetzungsgesetz neu strukturiert und angehoben. Das bisher geltende zweistufige Bußgeldsystem mit maximalen Geldbußen von 100.000 und 50.000 Euro wird durch ein dreistufiges System ersetzt. Die BaFin kann nun je nach Verstoß maximal 5 Millionen, 1 Million oder 200.000 Euro Geldbuße verhängen. Zudem sieht das OGAW-V-Umsetzungsgesetz vor, dass sie bestimmte Bußgeldentscheidungen im Zusammenhang mit OGAW auf ihrer Internetseite bekanntzumachen hat, nachdem diese unanfechtbar geworden sind. Sie muss den Betroffenen zuvor darüber informieren.

Darlehensvergabe für Rechnung von AIF

Das OGAW-V-Umsetzungsgesetz wird darüber hinaus das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) dahingehend ändern, dass AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften nun unter bestimmten Bedingungen Gelddarlehen für Rechnung von geschlossenen Spezial-AIF vergeben dürfen. Zu den Bedingungen gehört zum Beispiel, dass die Gesellschaft für Rechnung dieses geschlossenen Spezial-AIF nur bis maximal 30 Prozent des AIF-Kapitals Kredite aufnimmt, es sich nicht um ein Darlehen an Verbraucher handelt und bei der Darlehensvergabe eine bestimmte Risikodiversifikation eingehalten wird.

Erleichterungen sieht das OGAW-V-Umsetzungsgesetz bei der Vergabe von Gesellschafterdarlehen vor. So können etwa ohne Einhaltung der Kreditaufnahmegrenze für Rechnung eines geschlossenen Spezial-AIF Darlehen an Unternehmen gewährt werden, an denen der Spezial-AIF bereits beteiligt ist (Gesellschafterdarlehen). Auch hier gibt es jedoch einschränkende Bedingungen. Insbesondere dürfen höchstens 50 Prozent des AIF-Kapitals für diese Darlehen verwendet werden. ■

Autor
Jaga Gänßler
BaFin-Referat für Grundsatzfragen der Wertpapieraufsicht

Solvency II

Übergangsmaßnahmen zur Rückstellungsbewertung: Eine erste Bestandsaufnahme

VA Die Übergangsmaßnahmen zur Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen unter Solvency II (siehe Infokasten Seite 16) haben für den deutschen Versicherungsmarkt eine hohe Bedeutung. Die BaFin hat bereits mehr als 60 Unternehmen eine Genehmigung für eine dieser Maßnahmen erteilt. Dabei handelt es sich vor allem um Lebensversicherer. Ihre Anträge (siehe Infokasten) betrafen vor allem die Übergangsmaßnahme zu versicherungstechnischen Rückstellungen nach § 352 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).

Die BaFin beobachtet genau, wie die Versicherer, denen sie die Anwendung einer Übergangsmaßnahme genehmigt hat, diese ausfüllen. Dabei legt sie besonderes Augenmerk auf die Maßnahmen, die die Unternehmen zur Aufbringung von Eigenmitteln oder zur Senkung ihres Risikoprofils ergreifen, um auch

Auf einen Blick

Genehmigungsanträge

Für Versicherer, die sich die Nutzung einer Übergangsmaßnahme für die Rückstellungsbewertung genehmigen lassen möchten, stellt die BaFin auf ihrer Internetseite das jeweilige Antragsformular sowie Informationen über die rechtlichen Anforderungen zur Verfügung. Außerdem hat sie eine Auslegungsentscheidung veröffentlicht, die klarstellt, wie die Übergangsmaßnahmen auf die Besonderheiten des deutschen Markts anzuwenden sind.

angesichts der zunehmend schwächeren Wirkung der Maßnahmen während des Übergangszeitraums die Erfüllung der Solvenzanforderungen zu gewährleisten.

Bedeutung für Lebensversicherer

Die Übergangsmaßnahmen für die Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen sind Teil des Gesamtpakets an Übergangsmaßnahmen, die im Zuge der Omnibus-II-Richtlinie in das Solvency-II-Regelwerk aufgenommen wurden.

Auf einen Blick

Übergangsmaßnahmen zur Rückstellungsbewertung

Das Solvency-II-Regelwerk sieht zwei Übergangsmaßnahmen für die Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen vor. Diese sind in § 351 und § 352 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) verankert. Die BaFin kann Versicherern demnach die Genehmigung erteilen, ihre Rückstellungen nicht sofort auf Grundlage von Solvency II zu bewerten, sondern über einen Zeitraum von 16 Jahren hinweg schrittweise auf die volle Solvency-II-Bewertung überzugehen. § 351 VAG betrifft die Zinsannahmen, die für die Rückstellungsbewertung heranzuziehen sind. § 352 VAG schreibt einen Abzug von den versicherungstechnischen Rückstellungen vor, der sich an der Differenz aus den Rückstellungen unter dem neuen und dem alten Solvenzregime bemisst. Da die Wirkung beider Übergangsmaßnahmen während des Übergangszeitraums kontinuierlich nachlässt, müssen sich die Unternehmen in dieser Zeit aktiv mit den Auswirkungen auf ihre Solvenzsituation auseinandersetzen.

Für die durch Solvency II vorgesehene marktkonsistente Bewertung der technischen Rückstellungen müssen die Unternehmen die Finanzgarantien und Optionen, die in den Versicherungsverträgen enthalten sind, explizit berücksichtigen. Verglichen mit den handelsrechtlichen Bestimmungen zur Bewertung der Rückstellungen, die unter Solvency I einschlägig waren, ist dies eine wesentliche Änderung. Die Übergangsmaßnahmen ermöglichen es den Unternehmen, sich schrittweise an die neuen Anforderungen anzupassen. Dies ist insbesondere für Verträge mit langfristigen Garantien von hoher Bedeutung, wie dies auf dem deutschen Markt besonders in der Lebensversicherung der Fall ist. Die Übergangsmaßnahmen gelten jedoch nur für bestehende Verträge – neu abgeschlossene Versicherungen sind in jedem Fall nach den vollen Solvency-II-Anforderungen zu bewerten.

Reibungslosen Übergang gewährleisten

Sinn der Übergangsmaßnahmen ist es, einen reibungslosen Übergang auf das neue Solvenzregime zu gewährleisten. Sie haben zum Ziel, Marktstörungen zu vermeiden, Beeinträchtigungen bestehender Versicherungsverhältnisse zu begrenzen und zu gewährleisten, dass ausreichend Versicherungsprodukte verfügbar sind. Ihrem Charakter als Übergangsmaßnahmen gemäß sind sie jedoch zeitlich befristet. Die Unternehmen sollten die Möglichkeit der schrittweisen Anpassung daher in jedem Fall nutzen, um den spezifischen Anforderungen von Solvency II so bald wie möglich nachzukommen.

Deutschland hatte sich in den politischen Verhandlungen zur Omnibus-II-Richtlinie ausdrücklich dafür eingesetzt, Übergangsmaßnahmen zur Rückstellungsbewertung zu schaffen. Die BaFin unterstützte dabei das Bundesfinanzministerium, den deutschen Verhandlungsführer, mit ihrer fachlichen Expertise. Da es sich bei den Übergangsmaßnahmen um eine europäische Regelung handelt, berücksichtigen sie auch die Gegebenheiten anderer Mitgliedstaaten. ■

Autor
Dr. Olaf Ermert
BaFin-Referat für Solvabilität, Rechnungslegung, Rückstellungen und Berichtswesen

Kleinanlegerschutzgesetz

Aktuelle Rechtsfragen zu Vermögensanlagen: Neue Veröffentlichungs- und Werbe-Pflichten

WA Das Kleinanlegerschutzgesetz, das im Sommer 2015 in Kraft getreten ist (siehe BaFinJournal Juli 2015), hat für Emittenten von Vermögensanlagen (siehe Infokasten Seite 18) eine sofortige Veröffentlichungspflicht eingeführt, die sogenannte Ad-Hoc-Pflicht. Sie müssen alle Tatsachen unverzüglich veröffentlichen, die sich unmittelbar auf sie oder die von ihnen emittierten Vermögensanlagen beziehen, nicht öffentlich bekannt sind und ihre Fähigkeit beeinträchtigen könnten, ihre Verpflichtungen gegenüber den Anlegern zu erfüllen. Das gilt vor allem für drohende oder bereits eingetretene Zahlungsschwierigkeiten, die im schlimmsten Fall zur Insolvenz führen können.

Die Ad-Hoc-Pflicht soll sicherstellen, dass Anleger und potenzielle Erwerber auf dem Zweitmarkt zeitnah über alle negativen Entwicklungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage informiert werden. Nur so sind sie in der Lage, fundierte Anlageentscheidungen zu treffen.

Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten

Die Veröffentlichungspflicht für negative Veränderungen beginnt mit Beendigung des öffentlichen Angebots und bleibt bestehen, bis die Vermögensanlage vollständig getilgt ist. Die Emittenten müssen die Tatsachen Medien zuleiten, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass diese die Tatsachen schnell und möglichst zeitgleich in Deutschland verbreiten werden – und zwar mindestens einem elektronischen Medium (zum Beispiel Bundesanzeiger) und einem Printmedium (etwa ein überregionales Börsenpflichtblatt).

Hat der Veröffentlichungspflichtige eine Internetseite, muss er die neuen Informationen dort für mindestens sechs Monate einstellen. Auf der Hauptseite hat er einen deutlich erkennbaren Hinweis zu platzieren, der auf eine Unterseite mit Informationen für Anleger verlinkt, auf der die Veröffentlichung leicht aufzufinden sein muss.

Noch vor der Zuleitung an die Medien hat der Emittent die Information der BaFin mitzuteilen. Diese macht die Tatsache spätestens am dritten Werktag nach Eingang auf ihrer Internetseite bekannt.

© Syda Productions/fotolia.com

Hinweis

Technische und rechtliche Vorgaben

Die Vermögensanlagen-Veröffentlichungspflichtenverordnung (VermVerMiV) konkretisiert, wie Emittenten die Veröffentlichungspflicht in den Medien und die Mitteilungspflicht gegenüber der BaFin technisch und rechtlich zu erfüllen haben. Musterformulare und Erläuterungen hält die BaFin auf ihrer Internetseite bereit.

Informationen, die über die veröffentlichungspflichtige Tatsache hinausgehen und diese abschwächen könnten, dürfen in der Veröffentlichung nicht enthalten sein. Es ist jedoch erlaubt, den Hintergrund der veröffentlichungspflichtigen Tatsache zu erläutern, insbesondere wenn sie ansonsten unverständlich wäre. Die Mitteilung darf nicht zu Werbezwecken verwendet werden, das heißt die Emittenten dürfen die negativen Tatsachen nicht „positiv ummanteln". Wer eine Tatsache gar nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht, handelt nach § 29 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) ordnungswidrig und kann dafür belangt werden.

Werbung für Vermögensanlagen: Hinweispflichten

Das Kleinanlegerschutzgesetz hat darüber hinaus neue Werbevorschriften eingeführt (zum Begriff der Werbung siehe Infokasten Seite 19). Um gegen Verstöße einschreiten zu können, hat die BaFin hier zusätzliche Kompetenzen erhalten.

Anbieter von Vermögensanlagen unterliegen nun besonderen Hinweispflichten. Weisen sie in der Werbung für eine Vermögensanlage auf deren wesentliche Merkmale hin – also etwa Zinssatz, Rendite, Rückzahlungsmodalitäten und Laufzeit –, so müssen sie nach § 12 VermAnlG auch angeben, dass sie dazu einen Verkaufsprospekt veröffentlicht haben. Zudem müssen sie einen Warnhinweis mit folgendem Wortlaut aufnehmen: „Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen." Bei Werbung in elektronischen Medien kann der Hinweis in einem separaten Dokument erfolgen, das aber unter dem Begriff „Warnhinweis" verlinkt werden muss. Diese Privilegierung für Werbung in elektronischen Medien gilt nur, wenn sie ausschließlich Text enthält, und zwar maximal 210 Schriftzeichen.

Sobald eine Werbung eine Rendite angibt, die keine vertragliche feste Verzinsung darstellt, ist folgender Hinweis aufzunehmen: „Der in Aussicht gestellte Ertrag ist nicht gewährleistet und kann auch niedriger ausfallen." Der Hinweis muss deutlich hervorgehoben, also durch Unterstreichung, Fettdruck, Einrahmung oder farbliche Hervorhebung vom übrigen Werbetext klar abgegrenzt sein.

Inhalt der Werbung

Werbung für öffentlich angebotene Vermögensanlagen darf keinen Hinweis auf die Befugnisse der BaFin enthalten. Die gesetzgeberische Intention dahinter ist, den falschen Eindruck eines „Prüfsiegels" zu vermeiden, der durch Schlagworte wie „BaFin-geprüft" oder „BaFin-genehmigt" entstehen könnte. Dieses könnte beim Verbraucher den irrtümlichen Eindruck erwecken, dass die BaFin die Sicherheit der Vermögensanlage geprüft habe.

Definition

Vermögensanlagen

Vermögensanlagen im Sinne des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sind alle Unternehmensbeteiligungen, Genussrechte, Namensschuldverschreibungen, partiarische und Nachrangdarlehen sowie sonstige mit diesen Anlageformen wirtschaftlich vergleichbare Investments.

Auf einen Blick

Werbung für Vermögensanlagen

Der Begriff der Werbung ist bei Vermögensanlagen weit zu verstehen. Er umfasst alle Kundgaben, die das Ziel haben, den Adressaten zu beeinflussen, um den Absatz der Vermögensanlage zu fördern. Bei einem als „Pressemitteilung“ überschriebenem Text kann es sich daher ebenfalls um Werbung handeln, sofern der Inhalt nicht bloß beschreibend, sondern erkennbar darauf gerichtet ist, den Absatz der Vermögensanlage zu fördern, indem etwa auf die wesentlichen Merkmale der Vermögensanlage wie Zinssatz, Rendite und Laufzeit abgestellt wird. Die Werbevorschriften greifen nicht erst mit Beginn des öffentlichen Angebots, sondern bereits bei der Bewerbung einer Vermögensanlage, die künftig angeboten werden soll.

Die Werbung darf auch nicht mehr den Begriff „Fonds“ enthalten. Hintergrund ist, dass geschlossene Fonds im Sinne von § 1 Absatz 1 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) nicht mehr in den Anwendungsbereich des Vermögensanlagengesetzes fallen.

Eingriffsrechte

Nach § 16 VermAnlG kann die BaFin bei Verstößen gegen die Werbevorschriften einschreiten und die Missstände beseitigen, indem sie Emittenten und Anbietern die Werbung untersagt. Neben Verstößen gegen die genannten Hinweispflichten und Verbotsvorschriften kommt dies noch in drei weiteren Fällen in Frage:

- wenn der Anbieter die Sicherheit der Vermögensanlage bewirbt, obwohl ihre Rückzahlung nicht oder nicht vollständig gesichert ist,
- wenn die Werbung Angaben – insbesondere zu Kosten, Rendite und Ertrag – enthält, durch die in irreführender Weise der Anschein eines besonders günstigen Angebots entsteht, und
- wenn die Werbung Angaben enthält, die über die Reichweite des Prospektbilligungsverfahrens irreführen könnten. Wird die Vermögensanlage etwa als „reguliert“ beworben, so suggeriert dies einen falschen Prüfungsmaßstab beziehungsweise Aufsichtsstandard. Anbieter von Vermögensanlagen unterliegen keiner laufenden Aufsicht durch die BaFin.

Ordnungswidrig handelt zudem, wer vorsätzlich oder leichtfertig nicht dafür sorgt, dass der Hinweis auf den Verkaufsprospekt, der Warnhinweis zu Risiko und Verlust und der Hinweis zur Rendite in die Werbung aufgenommen werden. Missachtet ein Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig die Untersagung von Werbung durch die BaFin, so wird dies ebenfalls als Ordnungswidrigkeit geahndet. ■

Autoren
Dr. Jean-Pierre Bußalb
Dr. Katharina Schermuly
BaFin-Referat für die Billigung von Verkaufsprospekten für Vermögensanlagen

Beratungsprotokoll

Geeignetes Instrument zur Qualitätssteigerung der Anlageberatung bei Banken und Finanzdienstleistungsinstituten

WA/BA Seit nunmehr sechs Jahren müssen Banken und Finanzdienstleister jede Anlageberatung mit einem Beratungsprotokoll dokumentieren und dieses dem Anleger aushändigen (siehe Infokasten Seite 21). Ziel ist es, die Anleger zu schützen und außerdem die Qualität der Anlageberatung zu steigern.

Der vorliegende Beitrag beschreibt, inwiefern diese Ziele erfüllt werden und wie die BaFin anhand der Protokolle prüft, ob die Berater geeignete Anlageempfehlungen aussprechen.

Instrument zur Qualitätsverbesserung

Seit 2011 konkretisieren die seither mehrmals aktualisierten MaComp – das Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Verhaltenspflichten nach §§ 31 ff. Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) für Wertpapierdienstleistungsunternehmen – die Anforderungen an das Beratungsprotokoll. Die BaFin will damit gewährleisten, dass die Kunden eine ausführliche, individuelle und nachvollziehbare Dokumentation erhalten,

Auf einen Blick

Beratungsprotokoll

Das Beratungsprotokoll gibt es seit dem 1. Januar 2010. Es dokumentiert, welche Angaben Privatanleger während der Anlageberatung zu ihrer persönlichen Situation und ihren Anliegen gemacht haben und welche Empfehlungen der Berater ihnen gegeben hat. Der Berater muss dem Anleger das Protokoll sofort aushändigen. So können Verbraucher das Gespräch anschließend nachvollziehen und auf dieser Grundlage eine fundierte Anlageentscheidung treffen. Zudem können sie damit Unstimmigkeiten über den Inhalt des Gesprächs aufdecken und bemängeln. Das Beratungsprotokoll dient darüber hinaus als Beweismittel bei gerichtlichen oder anderen Auseinandersetzungen. Nicht zuletzt liefert es der BaFin wichtige Informationen über den Inhalt eines Beratungsgesprächs.

insbesondere der von ihnen geäußerten Anliegen und der von den Beratern genannten Empfehlungsgründe.

Zunächst von vielen Marktteilnehmern als „zeitfressende“ Formalie zur Kundenabschreckung und als Vertriebshindernis diskreditiert, hat sich das Beratungsprotokoll inzwischen als praktikables Dokumentationsinstrument in der Anlageberatung etabliert. Nicht nur aus dem aufsichtlichen Blickwinkel, sondern auch in den Instituten selbst hat es sich zu einem wertvollen Hilfsmittel entwickelt, um die Qualität in der Anlageberatung kontinuierlich zu verbessern. Gerade bei den Instituten, die die Anlageberatung als ein wesentliches Geschäftsfeld verstehen, ist die Kontrolle der Beratungsprotokolle durch Führungskräfte und Compliance-Mitarbeiter geeignet, Defizite im fachlichen Know-how der Anlageberater oder in der Kommunikation mit den Kunden aufzudecken. Die meisten Anlageberater sehen das Protokoll inzwischen als nützlichen Leitfaden für eine zielführende Beratung im Kundeninteresse an. Daher konnte die BaFin feststellen, dass die Begründung der Anlageempfehlung bei vielen Instituten heute deutlich aussagekräftiger und individueller dokumentiert wird als noch vor wenigen Jahren.

Rolle der Aufsicht

Die BaFin achtet darauf, dass die Protokolle nicht nur den formellen Anforderungen in einer Minimalversion genügen, sondern eine inhaltlich fundierte Dokumentation zum Nutzen der Kunden, der Banken selbst und der Aufsicht darstellen. Bei der Überprüfung von Beschwerden, die an das Mitarbeiter- und Beschwerderegister gemeldet wurden, und bei ihren Vor-Ort-Besuchen in Bankfilialen untersucht sie regelmäßig die Qualität der Beratungsprotokolle. So hat sie in den vergangenen zwei Jahren rund 500 Organisationseinheiten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen besucht und dort mit 2.500 Mitarbeitern der Anlageberatung, der Vertriebssteuerung und der Compliance gesprochen. Rund 7.000 Anlageempfehlungen wurden eingesehen.

Stellt die BaFin wesentliche Unregelmäßigkeiten fest, sorgt sie für deren Abhilfe und ergreift gegebenenfalls weitere Verwaltungsmaßnahmen. Diese können von der Anforderung und Prüfung zusätzlicher Unterlagen und Daten bis hin zu Bußgeldern für die Unternehmen oder Verwarnungen und Tätigkeitsverboten für einzelne Mitarbeiter reichen.

Gelegentlich hat die BaFin auch Mängel bei der Aushändigung des Beratungsprotokolls festgestellt. Sie hat gegenüber den betroffenen Unternehmen klargestellt, dass der Berater dem Kunden das Protokoll grundsätzlich in allen Situationen unmittelbar im Anschluss an das Gespräch zu überreichen hat. Die einzige Ausnahme stellen telefonische Beratungen dar: Hier kann die Bank dem Kunden das Protokoll nach dem Telefonat postalisch oder elektronisch übermitteln.

Geeignetheit von Produktempfehlungen

Der Fokus der BaFin gilt in der Aufsichtspraxis insbesondere der Geeignetheitsprüfung, also der Frage, ob die Produktempfehlung für den jeweiligen Kunden geeignet ist. Das Beratungsprotokoll ist hier inzwischen zur unverzichtbaren Erkenntnisquelle geworden: Passen die empfohlenen Finanzprodukte zum gewünschten Anlagezeitraum und zur

Risikobereitschaft des Kunden? Gehen die Anlageberater auf die individuellen Vorstellungen des Kunden und die von ihm geäußerten Wünsche und Ansichten ein oder wird eine schematische, nur zum Produkt passende Begründung für die Empfehlung dokumentiert? Da die BaFin nicht an jedem Beratungsgespräch teilnehmen kann, sind die Beratungsprotokolle ein wertvolles Instrument, anhand von Einzelfällen die Beratungspraxis zu prüfen – und damit ein wichtiges Mittel für gelebten Verbraucherschutz.

Die Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen ihre Beratungsprozesse organisatorisch so ausgestalten, dass die Geeignetheit der Empfehlungen gewährleistet wird. Dazu müssen sie beim Kunden genaue Angaben zu dessen Anlagezielen, finanziellen Verhältnissen und Kenntnissen und Erfahrungen mit Wertpapiergeschäften erfragen. Viele Banken lassen diese Angaben in ein typisierendes Kundenprofil einfließen und ordnen den Kunden dabei einer Risikoklasse zu. Darüber hinaus erfassen sie in Freitextfeldern dessen ganz individuelle Anliegen.

Nicht wenige Kunden scheuen davor zurück, gegenüber dem Anlageberater ihre Finanzen offen zu legen. Ohne Einkommens- und Vermögensangaben kann der Anlageberater jedoch nicht abschätzen, ob der Kunde die Risiken finanziell tragen kann, die mit einem Anlagegeschäft verbunden sind. Empfiehlt der Anlageberater dennoch ein bestimmtes Finanzprodukt, müssen er und seine Bank mit aufsichtlichen Konsequenzen rechnen.

Falschberatung

Bei ihren Prüfungen stößt die BaFin immer wieder auf Fälle, in denen eine Anlageempfehlung nicht geeignet ist, weil sie den Anlagezielen des Kunden nicht entspricht. Ungeeignete Anlageempfehlungen können gegenüber den Instituten bei Vorsatz oder Leichtfertigkeit als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Darüber hinaus wirkt die BaFin in jedem Fall darauf hin, dass die Institute vergleichbaren Fehlern fortan durch organisatorische Maßnahmen entgegenwirken. So stärkt die BaFin über den Einzelfall hinaus den kollektiven Schutz aller Anleger.

Doch auch der beratene Anleger ist gefordert: Er sollte das Protokoll im Anschluss an die Anlageberatung daraufhin prüfen, ob die Inhalte des Gesprächs, das zumeist ohne Zeugen stattfindet, richtig wiedergegeben sind (siehe Infokasten Seite 23). Stellt er fest, dass etwas fehlt oder unzureichend dokumentiert wurde, sollte er vom Berater umgehend eine Änderung oder Ergänzung des Protokolls verlangen.

Auf einen Blick

Weitere Informationen

In folgenden Ausgaben des BaFin-Journals finden Sie weitere Beiträge zum Beratungsprotokoll: BaFinJournal September 2014, Oktober 2013 (Interview), Juli 2013

Beispiele aus der Praxis: Anlagedauer

Ungeeignete Anlageempfehlungen betreffen in der Praxis häufig die gewünschte Anlagedauer oder die Risikobereitschaft des Kunden. Will etwa ein Kunde jederzeit über seine Geldanlage verfügen können, ist es ungeeignet, wenn ihm der Anlageberater einen Immobilienfonds mit zweijähriger Mindesthaltedauer empfiehlt.

Ein weiteres Beispiel: Bei der Absicherung eines variabel verzinsten Darlehens gegen Zinssteigerungen kann ein Konflikt mit der Anlagedauer auftreten, wenn der Anlageberater einen Zinsswap bis zur Endfälligkeit empfiehlt, obwohl der Kunde vorzeitige Darlehenstilgungen geplant hat. Variabel verzinsliche Darlehen können Kunden jederzeit voll oder teilweise tilgen; das derivative Absicherungsgeschäft soll für den Kunden ein synthetisches Festzinsdarlehen generieren. Aus dem Absicherungsgeschäft würde aber bei einer vorzeitigen Tilgung eine spekulative Position entstehen, aus der der Kunde ein Zinssenkungsrisiko trägt.

Die vom Kunden gewünschte Anlagedauer ergibt sich in der Regel von selbst, wenn der Anlageberater den Anlagezweck so konkret wie möglich erfragt. Befüllen Anlageberater und Kunde dagegen lediglich die typisierenden Kundenprofile – zum Beispiel „Alters- und Familienvorsorge“ oder „Kapitalerhalt“ für den Anlagezweck – ohne nähere zeitliche

Konkretisierung, ergeben sich schnell Missverständnisse. Auch der Aufsicht bleibt dann nur die Möglichkeit, die Begriffe nach dem allgemeinen Verständnis auszulegen.

So ist etwa das Risiko, den Anlagezweck der „Alters- und Familienvorsorge“ mit hochvolatilen Anlagen zu verfehlen, umso höher, je weniger Jahre dem Kunden bis zum geplanten Eintritt in den Ruhestand verbleiben. Die Wahrscheinlichkeit, dass Wertverluste innerhalb weniger Jahre wieder ausgeglichen werden, ist gering. Somit ist etwa eine schwankungsanfällige Mittelstandsanleihe für die Altersvorsorge eines 62-Jährigen als ungeeignet einzustufen.

Beispiele aus der Praxis: Risikobereitschaft

Manchmal empfehlen Anlageberater auch Geschäfte, die die dokumentierte Risikobereitschaft des jeweiligen Kunden übersteigen. Will ein Kunde beispielsweise ausdrücklich keine Fremdwährungsrisiken eingehen, sind Investmentfonds, die Anlagen in fremden Währungen tätigen oder sogar vollständig in einer Fremdwährung geführt werden, für ihn keine geeignete Empfehlung. Analog dazu dürfen Anlageberater Kunden, die Aktien- oder Immobilienrisiken ausgeschlossen haben, keine Investmentfonds mit solchen Anlagen empfehlen. Das Argument, dass mit der empfohlenen Diversifikation des Portfolios um eine weitere Anlageklasse eine höhere Risikostreuung erreicht würde, ist dabei irrelevant.

Übernimmt ein Kunde uneingeschränkt ein typisierendes Risikoprofil der Bank und erklärt die Bereitschaft, „mäßige bis teilweise starke Kursschwankungen“ zu akzeptieren, ohne dass die Bank diese vage Umschreibung konkretisiert, so kann die Risikobereitschaft nur durch den Vergleich mit sämtlichen zur Auswahl stehenden Risikoprofilen beurteilt werden. Existieren höhere Risikoprofile wie „erhebliche Kursschwankungen“ oder „Inkaufnahme von Totalverlusten“, so sollte der Anlageberater diesem Kunden nicht empfehlen, über einen Sparplan in einen hochvolatilen Rohstofffonds zu investieren, der in den wesentlichen Anlegerinformationen der Risikoklasse 7 von 7 zugeordnet ist. Der Durchschnittskosteneffekt (Cost-Average-Effekt) reduziert zwar den durchschnittlichen Kaufkurs, aber insbesondere mit zunehmender Laufzeit des Sparplans nicht das Kursänderungsrisiko, das der Kunde zu tragen hat.

Ausblick

Mit der Pflicht zur Beratungsdokumentation hat Deutschland viele Standards schon früh eingeführt, die mit der Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) in einigen Jahren europaweit Geltung erlangen werden.

Sie schreibt vor, dass Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei Anlageberatungen künftig eine Geeignetheitserklärung erstellen müssen. Darin müssen sie darlegen, weshalb das empfohlene Finanzinstrument für den jeweiligen Kunden geeignet ist und dass die Beratung auf die Präferenzen, die Ziele und sonstige Merkmale des Kunden, wie dessen Kenntnisse und Erfahrungen, Risikotoleranz und Verlusttragfähigkeit, abgestimmt wurde. Die praktische inhaltliche Ausgestaltung ist noch nicht geklärt; die BaFin wird jedoch die Entwicklung der regulatorischen Vorgaben begleiten und deren Implementierung durch die Marktteilnehmer zeitnah kontrollieren. ■

Hinweis

Verantwortung des Anlegers

Die BaFin rät Anlegern, den Inhalt der Beratungsprotokolle sorgfältig zu prüfen. Dazu zählen nicht nur die Angaben zur persönlichen Situation, zu Anlagezielen, finanziellen Kenntnissen und Erfahrungen sowie wirtschaftlichen Situation, sondern auch, ob die Anliegen richtig gewichtet sind – beispielsweise die Abwägung zwischen höheren Ertragschancen und der Sicherheit einer Anlage. Das Protokoll muss auch Freitextfelder für die Empfehlungsgründe des Beraters und für individuelle Angaben des Kunden enthalten.

Autoren
Lars Frölich
Dr. Johannes Jacobi
BaFin-Referate für operative Verhaltensaufsicht und Anlegerschutz

Verbraucher

Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen zum Verbraucherschutz

© Denis Junker/fotolia.com und Eschweiler/BaFin

Bonitätsanleihen

BaFin-Untersuchung zum Vertrieb an Privatkunden

WA Die BaFin untersucht derzeit, inwieweit Emittenten Bonitätsanleihen aktiv an Privatkunden vertreiben und ob sie diese ausreichend über die Risiken aufklären. Marktweit müssen ihr die Emittenten unter anderem zum Umfang der emittierten Bonitätsanleihen, zur durchschnittlichen Höhe der Kupons und zur Herkunft der bei der Strukturierung verwendeten Kreditrisiken Auskunft geben. Zudem befragt die BaFin zunächst rund 100 stichprobenhaft ausgewählte Unternehmen zum Vertrieb dieser Produkte. Hier ist vor allem von Interesse, wie hoch der Anteil der Privatkunden ist, an die – im Wege der Anlageberatung oder beratungsfrei – Bonitätsanleihen vertrieben werden. Zudem will die BaFin wissen, ob die eingesetzten Anlageberater dafür besonders geschult sind. Die Untersuchung soll bis Ende 2016 abgeschlossen sein.

„Um Anleger zu schützen, müssen wir als Aufsicht wissen: Wie werden Privatkunden über die Risiken von Bonitätsanleihen informiert?“, erläutert BaFin-Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele, die auch die neu gegründete BaFin-Verbraucherschutzabteilung verantwortet. Die Aufsicht richtet den Fokus auf Bonitätsanleihen, da sie sich von anderen Anlagezertifikaten dadurch unterscheiden, dass sie auf der Verbriefung von Kreditrisiken beruhen. Zins- und Rückzahlung erfolgen in Abhängigkeit von Kreditereignissen wie Insolvenzen, Nichtzahlungen und Restrukturierungen.

Anlass der Untersuchung der Aufsicht ist zum einen das aktuelle Niedrigzinsumfeld, das risikoarme Renditen nicht zulässt und renditeorientierte Kunden zwingt, ihre Risikobereitschaft zu erhöhen und beispielsweise verstärkt in Kreditverbriefungen zu investieren. So ist ein kontinuierliches Wachstum des Marktanteils von Bonitätsanleihen zu verzeichnen. Zum anderen ist die Produktstruktur von Bonitätsanleihen besonders komplex. Anders als bei Anlagezertifikaten, deren Wertentwicklung von Basiswerten wie Aktien und Indizes abhängt, ist es für Privatanleger schwierig, die Kreditrisiken von Bonitätsanleihen zu bewerten. ■

Alternative Streitbeilegung

Gesetz für mehr Verbraucherschutz ab April in Kraft

ÜG Bundestag und Bundesrat haben das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) beschlossen, das die europäische Streitbeilegungsrichtlinie (Alternative Dispute Resolution Directive – ADR, siehe BaFinJournal Mai 2013) in Deutschland umsetzt. Die wesentlichen Teile des Gesetzes treten zum 1. April 2016 in Kraft. Ab Februar kommenden Jahres müssen die Unternehmen dann außerdem zusätzliche Informationspflichten gegenüber dem Verbraucher beachten.

Das Gesetz führt weitreichende Transparenz- und Qualifikationsanforderungen für private Schlichtungsstellen ein. So müssen deren Schlichter künftig qualifizierte Streitmittler sein, also entweder Volljuristen oder zertifizierte Mediatoren. Das Berufsbild des zertifizierten Mediators gibt es allerdings noch nicht; das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz arbeitet derzeit an einer entsprechenden Verordnung. Der Streitmittler muss unabhängig sein und das Schlichtungsverfahren fair und unparteiisch führen. Er hat seine Schlichtungsvorschläge am geltenden Recht auszurichten und insbesondere die Verbraucherschutzgesetze zu beachten. Für das Schlichtungsverfahren kann von einem Verbraucher grundsätzlich kein Entgelt verlangt werden.

Auffangschlichtung bei der BaFin

Neben den privaten Schlichtungsstellen wird es auch weiterhin behördliche Schlichtungsstellen geben, wie etwa die der BaFin. Deren Zuständigkeit wird ausgeweitet: Bislang behandelte sie nur Streitigkeiten zum Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Künftig wird sie – ebenso wie die Deutsche Bundesbank – auch Auseinandersetzungen schlichten, bei denen es um Bankgeschäfte und andere Finanzdienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) geht. Wer in welchem Fall zuständig ist, regelt ab dem 1. April der neue § 14 des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG).

Eine Verordnung wird die Einzelheiten der Organisation und des Verfahrens regeln, insbesondere auch, was die Kosten der an der Schlichtung beteiligten Unternehmen angeht. Bis dahin findet die Kapitalanlageschlichtungsstellenverordnung (KASchlichtV) für die neuen Schlichtungsaufgaben der BaFin Anwendung. Sie wird aufgehoben, sobald die neue Verordnung in Kraft ist. ■

Finanzwissen

BaFin gibt Überblick über wichtige Finanzprodukte

ÜG Die BaFin hat auf ihrer Verbraucherseite im Internet Informationen zu insgesamt 23 wichtigen Bank-, Versicherungs- und Anlageprodukten veröffentlicht. Verbraucher erfahren dort unter anderem, für welche Zielgruppen die einzelnen Produkte sinnvoll sein können, welche Risiken sie bergen und welche Pflichten Interessenten eingehen, wenn sie sich für ein bestimmtes Produkt entscheiden.

Die BaFin erläutert darüber hinaus, wie sie die Anbieter und den Vertrieb dieser Produkte beaufsichtigt und welche Informationspflichten die Anbieter gegenüber ihren Kunden haben. ■

Anlegermesse Invest

Vorträge von BaFin-Referenten

WA Die BaFin ist bei der Anlegermesse Invest, die am 15. und 16. April in Stuttgart stattfindet, wieder mit einem eigenen Stand vertreten.

Hinweis

Nähere Informationen

Einzelheiten zu den Vorträgen wird die BaFin in Kürze auf ihrer Internetseite bekanntgeben.

Während der Messe werden BaFin-Referenten in Vorträgen unter anderem verschiedene Anlageprodukte und deren Risiken erläutern und auf die Tücken von Direktinvestments eingehen, also von Kauf-, Miet- und Rückkaufverträgen. Zudem nimmt eine Expertin der BaFin an der Podiumsdiskussion von ARD Börse zum Thema Fintechs teil. ■

Erlaubnis aufgehoben

Europay Factoring GmbH: Verstöße gegen Kreditwesengesetz und Anzeigenverordnung

BA Die BaFin hat die Erlaubnis der Europay Factoring GmbH, Ditzingen, zum Erbringen des Factorings und des Finanzierungsleasings im Sinne von § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 9 und 10 Kreditwesengesetz (KWG) aufgehoben. Die Europay Factoring GmbH hatte nachhaltig gegen Bestimmungen des KWG und die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassene Anzeigenverordnung verstoßen. ■

Linkempfehlung für Verbraucher
Diese und weitere Verbrauchermitteilungen finden Sie auch auf der Internetseite der BaFin:
www.bafin.de » Verbraucher

Abwicklung

Andreas Luckau Wirtschaftsberatung: Einlagengeschäft und Anlageverwaltung ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat Herrn Andreas Luckau, Andreas Luckau Wirtschaftsberatung in Altenholz, aufgegeben, das unerlaubt betriebene Einlagengeschäft und die unerlaubt betriebene Anlageverwaltung abzuwickeln.

Die Gelder aus dem Einlagengeschäft muss Luckau unverzüglich und vollständig an die Anleger zurückzahlen. Die Anlageverwaltung ist von Luckau abzuwickeln, indem er die angeschafften Finanzinstrumente unverzüglich veräußert und den Erlös an sämtliche Anleger auszahlt – dabei hat er die vertraglichen Regelungen über die Teilnahme der Anleger an der Wertentwicklung der erworbenen Finanzinstrumente zu beachten – beziehungsweise ihnen die zur Anlage in Finanzinstrumenten angenommenen Gelder zurückzahlt, die nicht in Finanzinstrumenten angelegt wurden.

Andreas Luckau schloss mit Anlegern Darlehensverträge, in denen er sich zur unbedingten Rückzahlung der angenommenen Gelder an die Darlehensgeber verpflichtete. Darüber hinaus schloss er mit Anlegern Verträge, die beinhalteten, das erhaltene Geld gegen Gewinnbeteiligung zu Handelszwecken zu verwenden.

Mit der Annahme von Geldern zur Anschaffung von Finanzinstrumenten betreibt Luckau die Anlageverwaltung, mit der Annahme von Geldern mit unbedingtem Rückzahlungsversprechen das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. ■

Zweite Zahlungsdiensterichtlinie

Neue europäische Vorschriften für Zahlungsdienstleister

ÜG Mitte Januar ist die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie in Kraft getreten (siehe BaFinJournal Dezember 2015). Sie regelt die Geschäftstätigkeit von Zahlungsdienstleistern in der EU und wird die Zahlungsdiensterichtlinie von 2007 ersetzen. Die Mitgliedstaaten müssen die Regelungen bis zum 13. Januar 2018 in nationales Recht umsetzen; Artikel 109 enthält jedoch Übergangsregelungen für bestimmte Unternehmen, die etwas länger Zeit haben, die neuen Vorschriften anzuwenden. Die Umsetzungsanforderungen für gewisse IT-Sicherheitsmaßnahmen werden auf europäischer Ebene definiert und frühestens im Juli 2018 anwendbar sein.

Die neue Zahlungsdiensterichtlinie entwickelt den europäischen Binnenmarkt für elektronische Zahlungen fort. Dabei wurden die Vorschriften der alten Richtlinie an die innovativen Bezahlsysteme im Internet und per Mobilfunk angepasst, die teilweise noch im Entstehen begriffen sind. Neue Informations- und Haftungsvorschriften sollen einen stärkeren Schutz der Kunden gewährleisten.

Anwendungsbereich

Die Richtlinie betrifft Kreditinstitute, E-Geld-Institute und Zahlungsinstitute sowie Postscheckämter – diese gibt es in Deutschland nicht mehr –, aber auch die Europäische Zentralbank, die nationalen Zentralbanken, die Mitgliedstaaten und ihre Gebietskörperschaften, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Behörden handeln.

Sie gilt grundsätzlich für alle Zahlungsdienste, die in der Europäischen Union getätigt werden, und schreibt Rechte und Pflichten vor, die mit deren Erbringung und Nutzung einhergehen.

Für die Bestandteile von Zahlungsvorgängen, die innerhalb der EU in der Währung eines Nicht-EU-Staats getätigt werden, obgleich sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der des Zahlungsempfängers in der Union ansässig sind, oder bei denen unabhängig von der Währung nur einer der beiden Zahlungsdienstleister

© iStockphoto.com/bernie_moto

seinen Sitz in der Europäischen Union hat, gelten die Vorschriften fortan ebenfalls, allerdings nur eingeschränkt. So finden beispielsweise die Vorgaben zur maximalen Ausführungsfrist für den zu erbringenden Zahlungsvorgang grundsätzlich keine Anwendung.

Erlaubnisvorbehalt

Vor dem Hintergrund, dass sich der Markt für elektronische Zahlungen seit 2007 verändert hat, regelt die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie den Erlaubnisvorbehalt neu. Das Gefüge der Zahlungsdienstetatbestände wurde justiert, bestimmte Ausnahmen von der Erlaubnispflicht konkretisiert.

Zwei Geschäftstätigkeiten wurden neu als Zahlungsdienste anerkannt und sind damit künftig zulassungs- beziehungsweise registrierungspflichtig: der Zahlungsauslöse- und der Kontoinformationsdienst. Diese bauen auf dem Internet-Banking der Kreditinstitute auf. Die Dienstleister übermitteln – meist via Internet – Datensätze zwischen Kunden und Kreditinstituten, ohne selbst in den Besitz von Kundengeldern zu kommen. Beim Zahlungsauslösedienst können Kunden über die Internetseite des Dienstleisters eine Überweisung auslösen, wenn sie im Online-Shop eines Händlers eingekauft haben. Beim Kontoinformationsdienst erhalten sie via Internet vom Dienstleister aufbereitete Informationen über ihre Guthaben auf Konten bei verschiedenen Kreditinstituten.

Hingegen gilt das digitalisierte Zahlungsgeschäft künftig nicht mehr als Zahlungsdienst. Der Tatbestand fällt allerdings nicht ersatzlos weg. Je nach Ausgestaltung der Dienstleistungen können diese stattdessen künftig den Tatbestand einer der anderen Zahlungsdienste erfüllen, die die Richtlinie in Anhang I definiert (siehe auch Infokasten Seite 29). Das Zahlungsauthentifizierungsgeschäft wird als Zahlungsdienstetatbestand erweitert.

Die Konkretisierung der Reichweite von Ausnahmen betrifft unter anderem die Vorschriften für Zahlungsinstrumente mit begrenzter Einsatzmöglichkeit und für bestimmte Zahlungsvorgänge durch Anbieter von elektronischen Kommunikationsnetzen oder -diensten, die bestimmte Schwellenwerte nicht überschreiten. Die Dienstleister, die unter diese beiden Ausnahmen fallen, benötigen zwar keine Erlaubnis der BaFin, müssen ihr die Geschäfte aber melden.

Anforderungen an das Erlaubnisverfahren

Die Richtlinie regelt auch das Erlaubnisverfahren für Zahlungs- und E-Geld-Institute. Es ist europaweit einheitlich und entspricht dem bisherigen Verfahren; allerdings gibt es einige Ergänzungen.

Wie bisher müssen die Zahlungsdienstleister einen Zulassungsantrag bei der Aufsichtsbehörde einreichen, der das Geschäftsmodell darstellt. Zudem muss ein tragfähiger Geschäftsplan beigefügt sein. Die Inhaber bedeutender Beteiligungen müssen zuverlässig, die Geschäftsleiter außerdem fachlich geeignet sein. Die Unternehmen haben eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation, eine angemessene Unternehmenssteuerung und interne Kontrollmechanismen einzurichten.

Neu ist, dass der Zulassungsantrag nun weitere Unterlagen zu enthalten hat. Die Unternehmen

Definition

Erlaubnisvorbehalt

Erlaubnisvorbehalt bedeutet, dass ein Unternehmen die schriftliche Erlaubnis der BaFin braucht, wenn es Zahlungsdienste gewerbsmäßig oder in einem Umfang erbringen möchte, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Wird es so tätig, ohne die BaFin vorher zu fragen, schreitet diese ein und trägt dafür Sorge, dass das unerlaubte Geschäft nicht weiter fortgeführt wird. Sie kann ihre Maßnahmen zum Schutz der Kunden auf ihrer Internetseite bekannt machen. Welche Rechtsform das Unternehmen hat, spielt für den Erlaubnisvorbehalt und die Eingriffsrechte der BaFin keine Rolle (siehe Meldung Seite 5).

müssen beispielsweise ihre Sicherheitsstrategie darlegen und angeben, wie sie

- mit Sicherheitsvorfällen und sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden umgehen,
- sensible Zahlungsdaten handhaben,
- die Geschäftsfortführung im Krisenfall sicherstellen und
- bestimmte statistische Daten erheben, etwa über Geschäftsvorgänge.

Definition

Zahlungsdienste

Zahlungsdienste sind Dienstleistungen, die der Abwicklung des Zahlungsverkehrs dienen. Klassische Zahlungsdienstleister sind Banken; zunehmend treten aber auch neue, innovative Unternehmen auf den Plan, die gemeinhin als „FinTechs“ bezeichnet werden (siehe BaFinJournal Januar 2016). Nach der neuen Zahlungsdiensterichtlinie sind Zahlungsdienste

- Dienste, die Bareinzahlungen sowie -abhebungen auf und von einem Zahlungskonto (zum Beispiel Girokonto) ermöglichen, sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge,
- die Ausführung von Zahlungsvorgängen wie Lastschriften, Überweisungen und mittels Zahlungskarten, auch wenn diese durch einen Kreditrahmen gedeckt sind,
- die Ausgabe von Zahlungsinstrumenten und die Annahme und Abrechnung (Acquiring) von Zahlungsvorgängen,
- Finanztransfergeschäfte,
- Zahlungsauslösedienste und
- Kontoinformationsdienste.

Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste

Die neue Richtlinie unterwirft auch Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste, die sich bereits etabliert haben, einer Regulierung. Die Kreditinstitute müssen ihnen Zugang zu den im Online-Banking geführten Zahlungskonten gewähren. Im Gegenzug haben diese Dienstleister je nach Ausgestaltung ihres Geschäftsmodells besondere Vorschriften über den Zugang zum Zahlungskonto, zu den Kontoinformationen und deren Nutzung zu beachten.

So müssen sie beispielsweise sicherstellen, dass personalisierte Sicherheitsmerkmale des Zahlungsdienstnutzers keiner anderen Partei als dem Nutzer und dem Emittenten der personalisierten Sicherheitsmerkmale zugänglich sind, und dass der Zahlungsauslöse- beziehungsweise Kontoinformationsdienstleister diese über sichere und effiziente Kanäle übermittelt.

Zudem müssen Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister eine Berufshaftpflichtversicherung vorweisen.

Starke Kundenauthentifizierung

Darüber hinaus enthält die Novelle für Zahlungsdienstleister besondere Sicherheitsanforderungen an die Zahlungsausführung, die Kunden besser vor Betrug, Missbrauch und sonstigen Problemen schützen sollen.

So müssen Zahlungsdienstleister künftig in bestimmten Fällen, etwa wenn ein elektronischer Zahlungsvorgang ausgelöst wird, eine starke Kundenauthentifizierung verlangen. Diese erfordert mindestens zwei Elemente der Kategorien Wissen (zum Beispiel das Passwort), Besitz (zum Beispiel die Girokarte) und Inhärenz, also ein ständiges Merkmal des Kunden (zum Beispiel der Fingerabdruck). Die Elemente müssen voneinander unabhängig sein. Die Nichterfüllung eines Kriteriums darf die Zuverlässigkeit der anderen also nicht beeinträchtigen. Die Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten muss geschützt sein. Darüber hinaus muss der Authentifizierungsprozess Elemente umfassen, die den Zahlungsvorgang dynamisch mit einem bestimmten Betrag und einem bestimmten Zahlungsempfänger verknüpfen.

Linkempfehlung zum Thema
Die Zweite Zahlungsdienstrichtlinie finden Sie unter:
www.eur-lex.europa.eu

Haftungsverteilung

Für den Fall nicht autorisierter Zahlungsvorgänge sieht die Novelle – ebenso wie für autorisierte Zahlungsvorgänge – ausdifferenzierte Regelungen zu Anzeige, Nachweis und Haftung vor. Nicht autorisiert sind beispielsweise Zahlungsvorgänge, die mit verlorenen, gestohlenen oder auf andere Weise missbräuchlich verwendeten Zahlungsinstrumenten ausgeführt werden.

In solchen Fällen soll die Selbstbeteiligung des Zahlers künftig nur noch maximal 50 Euro des Schadens betragen – es sei denn, er handelt in betrügerischer Absicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig. Den restlichen Betrag muss ihm der Zahlungsdienstleister erstatten.

Ist ein Zahlungsauslösedienstleister für den nicht autorisierten Zahlungsvorgang verantwortlich, entschädigt dieser wiederum den kontoführenden Zahlungsdienstleister für die Erstattungen, die dieser an den Zahler geleistet hat.

Informationen für Verbraucher

Die Richtlinie wird außerdem zu mehr Transparenz bei den Vertragsbedingungen führen, indem sie neue Informationspflichten für Zahlungsdienste vorschreibt. So müssen beispielsweise bestimmte Bargeldabhebungsdienste die Kunden über alle Gebühren für Geldabhebungen vor Ort informieren, sowohl vor der Abhebung als auch auf der Quittung.

Die Europäische Kommission wird bis Januar 2018 ein benutzerfreundliches elektronisches Merkblatt erstellen, in dem die Rechte der Verbraucher bei Zahlungsdiensten klar und leicht verständlich aufgeführt sind.

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA wird ein zentrales elektronisches Register über Zahlungsinstitute und deren Agenten einrichten, in dem die Register der nationalen Aufsichtsbehörden zusammenfließen. Das Register soll für Kunden transparent sein.

Darüber hinaus arbeitet die EBA an verschiedenen Leitlinien und Technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards, die die Vorgaben der Novelle konkretisieren sollen. Für den Kundenschutz wird insbesondere der geplante Technische Regulierungsstandard zur Authentifizierung und zur Kommunikation von Bedeutung sein.

Überprüfung

Die Europäische Kommission muss bis zum 13. Januar 2021 einen Bericht über die Anwendung und die Auswirkungen der Novelle vorlegen. Darin soll sie unter anderem bewerten, wie sich die Schwellenwerte auswirken, unterhalb derer bestimmte Zahlungsvorgänge durch Anbieter von elektronischen Kommunikationsnetzen oder -diensten nicht unter die Richtlinie fallen, und ob sie angemessen sind. Die Kommission kann den Bericht mit einem neuen Gesetzgebungsvorschlag verknüpfen. ■

Autor
Dr. J. Rieg
BaFin-Referat für Grundsatz- und Rechtsfragen der Erlaubnispflicht und Verfolgung unerlaubter Geschäfte

© iStockphoto.com/tomloel und iStockphoto.com/dikobraziy

Zentrale Gegenparteien

Aufsichtskollegien unter EMIR

WA Wesentlicher Bestandteil der Aufsicht über Zentrale Gegenparteien (Central Counterparties – CCPs) gemäß der europäischen Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation – EMIR) sind Aufsichtskollegien (Colleges). Sie sollen einen besseren Informationsaustausch der Aufsichtsbehörden über potenzielle Risiken grenzüberschreitend tätiger CCPs gewährleisten, also CCPs, die Clearingdienstleistungen für Clearingteilnehmer und Märkte auch außerhalb des Staats erbringen, in dem sie ansässig sind.

Bisher bestanden nur nationale Zuständigkeiten für CCPs; eine einheitliche europäische Regelung gab es nicht. Zum Informationsaustausch zwischen Heimat- und Gaststaatbehörde konnten zwar Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden, sogenannte Memoranda of Understanding (MoU). Teilweise bedurfte es aber einer gesonderten Zulassung durch die Behörde des Gaststaats, wenn eine CCP zum Beispiel einen ausländischen Markt clearen wollte. Diese war jedoch nicht immer in dem Umfang in die Aufsicht eingebunden, wie dies bei den Kollegien nun der Fall ist.

Für jede der 18 in der Europäischen Union niedergelassenen CCPs gibt es inzwischen solch ein Kollegium. Der vorliegende Beitrag erläutert, wie diese organisiert sind, welche Aufgaben sie haben und wie ihre Arbeit in der Praxis abläuft.

Rechtsgrundlage EMIR

Alle europäischen CCPs sind verpflichtet, eine Zulassung nach Artikel 14 EMIR bei der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen. Innerhalb von 30 Kalendertagen, nachdem der Antrag vollständig bei der jeweiligen Behörde – in Deutschland also der BaFin – eingegangen ist, richtet diese ein Kollegium ein.

Das Kollegium setzt sich unter anderem aus folgenden Mitgliedern zusammen: der für die CCP zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde und den Aufsichtsbehörden der von der CCP bedienten Handelsplätze, den Aufsichtsbehörden der Clearingmitglieder aus den drei Mitgliedstaaten, auf die die größten Anteile am Ausfallfonds der CCP entfallen, und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA.

Sinn und Zweck von Kollegien

Kollegien ermöglichen es, die Risiken des zentralen Clearings besser einzuschätzen. Denn die Pflicht zum zentralen Clearing minimiert zwar die Risiken im Finanzmarkt insgesamt, führt aber naturgemäß zu einer Risikobündelung in den CCPs. Durch den Informationsaustausch über nationale Grenzen hinweg erfassen die Kollegien sowohl Risiken für und in den Märkten, die die CCP bedient, als auch Risiken für Clearingmitglieder, für andere mit der CCP verbundene CCPs und Zentralverwahrer. Sie gewährleisten somit, dass die Risikoeinschätzungen der Markt- und der Institutsaufsicht zusammengeführt werden.

Des Weiteren kann die ESMA dank der Kollegien europaweit besser auf eine Konvergenz der nationalen Aufsichtspraktiken hinwirken. Da sie in allen Kollegien – wenn auch ohne Stimmrecht – vertreten ist, liegt ihr Fokus nicht auf der täglichen Aufsichtsarbeit, sondern vielmehr auf der Verbesserung der Verwaltungspraxis, der Koordination zwischen den Behörden und insbesondere der aufsichtlichen Konvergenz durch die Herausbildung bewährter Praktiken (Best Practice). Durch die Harmonisierung nationaler Aufsichtspraktiken werden auch grenzüberschreitende Risiken besser vergleichbar und erkennbar.

Schließlich bildet das Kollegium eine Plattform zur Kommunikation zwischen den Aufsichtsbehörden aus den verschiedenen EU-Staaten. Da die Aufsichtskulturen sehr unterschiedlich sind, sind die Kollegien wichtig, um den persönlichen Austausch und die Entstehung neuer Ideen und Konzepte zu fördern. Die europaweite Zusammenarbeit ermöglicht einen neuen Blickwinkel auf Sachverhalte, der die Einschätzung grenzüberschreitender Risiken verbessert. Dadurch, dass die verschiedenen nationalen Aufsichtsbehörden und die ESMA im Rahmen der Kollegien zusammenarbeiten, können sie den grenzüberschreitend bestehenden Risiken begegnen und damit zu einer höheren Finanzmarktstabilität beitragen.

Organisation

Grundlage für die Einrichtung und Arbeitsweise der Kollegien sind schriftliche Vereinbarungen zwischen ihren Mitgliedern. Die ESMA hat dazu eine Mustervereinbarung veröffentlicht. Sobald das Kollegium eine solche Vereinbarung angenommen hat, gilt es nach der Delegierten Verordnung zu Aufsichtskollegien für Zentrale Gegenparteien als eingerichtet.

Den Vorsitz des Kollegiums hat die nationale, für die CCP zuständige Behörde inne. Für deutsche CCPs ist dies die BaFin. Sie ist die zentrale Anlaufstelle für alle Fragen, die mit der praktischen Organisation der Kollegien zusammenhängen, und mit allen Verwaltungsaufgaben betraut.

Auf einen Blick

Kollegien in Deutschland

In Deutschland existieren zwei Kollegien für Zentrale Gegenparteien: für die CCP Eurex Clearing AG (Eurex Clearing), die die BaFin unter Mitwirkung des europäischen Kollegiums am 10. April 2014 zugelassen hat, und für die am 11. Juni 2014 zugelassene CCP European Commodity Clearing AG (ECC).

Links zum Thema

Europäische Marktinfrastrukturverordnung (EMIR)
www.eur-lex.europa.eu

Delegierte Verordnung mit Technischen Regulierungsstandards
www.eur-lex.europa.eu

Sitzungen

Kollegiumstreffen finden mindestens einmal jährlich statt. In der Praxis treffen sich die Mitglieder vieler Kollegien jedoch öfter. Auch Telefonkonferenzen und schriftliche Abstimmungen sind möglich und zählen ebenfalls als Treffen. Diese folgen im Gegensatz zu den turnusmäßig stattfindenden Treffen keiner festen Agenda. Ihr Inhalt richtet sich vielmehr an aktuellen Fragen, Schwierigkeiten oder am jeweiligen (Markt-)Geschehen aus.

In den jährlich stattfindenden Treffen stellt die für die jeweilige CCP zuständige Behörde die wesentlichen Ereignisse und Entwicklungen und die Aufsichtstätigkeit des vergangenen Jahres vor. Oft gibt sie auch einen Ausblick darauf, welche Aufgaben im folgenden Jahr auf das Kollegium zukommen. Um eine gute Kommunikation und Zusammenarbeit zu gewährleisten, werden oft auch Vertreter der beaufsichtigten CCP für einen Teil des Treffens eingeladen, so dass die Mitglieder des Kollegiums Fragen direkt klären können.

Aufgaben

Die Kollegien wirken bei Verfahren der nationalen Behörde mit, die für die jeweilige CCP zuständig ist. Diese Verfahren betreffen zum Beispiel die Erteilung oder den Entzug der Zulassung der CCP, die Zulassung der Ausweitung ihrer Tätigkeiten und Dienstleistungen, die Validierung von wesentlichen Modell- oder Parameteränderungen oder die Genehmigung von Interoperabilitätsvereinbarungen zwischen CCPs. Das Kollegium verfügt dazu über verschiedene Befugnisse, insbesondere die Ausarbeitung gemeinsamer Stellungnahmen (Joint Opinions). Darin kann es seine Auffassung zu jedem der oben genannten Fälle äußern. Diese Stellungnahmen muss die zuständige nationale Behörde bei ihrer Entscheidung berücksichtigen. Die Einflussmöglichkeiten des Kollegiums sind dabei unterschiedlich ausgestaltet, je nachdem, um welches Verfahren es sich handelt.

Daneben sichert das Kollegium auch den unverzüglichen Informationsaustausch der Behörden untereinander und mit der ESMA. Es koordiniert die aufsichtlichen Prüfungsprogramme auf Grundlage einer Risikobewertung der CCP. Schließlich legt es auch Verfahren und Notfallpläne für Krisensituationen fest und ermöglicht so einen grenzüberschreitenden Lösungsansatz.

Das Kollegium kann bestimmte Aufgaben auf einzelne Mitglieder übertragen. Damit sind eine Arbeitsteilung innerhalb des Kollegiums und die Nutzung von Expertenwissen für bestimmte Sachverhalte möglich. ■

Autorin
Luisa R. Geiling
BaFin-Referat für Wertpapieraufsicht
in der Abteilung für Internationales

Bekanntmachungen

*Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin**

© iStockphoto.com/blackred

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

ASR Aanvullende Ziektekostenverzekeringen N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen ASR Aanvullende Ziektekostenverzekeringen N.V. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit
b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:
ASR Aanvullende Ziektekostenverzekeringen N.V. (9436),
Archimedeslaan 10,
3584 BA Utrecht,
NIEDERLANDE

VA 26–I 5000–NL–2016/0018

ASR Basis Ziektekostenverzekeringen N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen ASR Basis Ziektekostenverzekeringen N.V. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit
b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:
ASR Basis Ziektekostenverzekeringen N.V. (9437),
Archimedeslaan 10,
3584 BA Utrecht,
NIEDERLANDE

VA 26–I 5000–NL–2016/0017

Dansk Søforsikring G/S

Das dänische Versicherungsunternehmen Dansk Søforsikring G/S ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungs-

*) Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

verkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschifffahrts-Kasko

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:
Dansk Søforsikring G/S (9438),
Folehavevej 3,
DK-9000 Aalborg,
DÄNEMARK

VA 26–I 5000–DK–2016/0001

Eno Aanvullende Verzekeringen N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Eno Aanvullende Verzekeringen N.V. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit
b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:
Eno Aanvullende Verzekeringen N.V. (9440),
Munsterstraat 7,
7418 EV Deventer,
NIEDERLANDE

VA 26–I 5000–NL–2016/0020

Eno Zorgverzekeraar N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Eno Zorgverzekeraar N.V. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit
b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:
Eno Zorgverzekeraar N.V. (9441),
Munsterstraat 7,
7418 EV Deventer,
NIEDERLANDE

VA 26–I 5000–NL–2016/0019

UADB „Compensa Vienna Insurance Group“

Das litauische Versicherungsunternehmen UADB „Compensa Vienna Insurance Group“ ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschifffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
b) Haftpflicht aus Landtransporten

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:
UADB „Compensa Vienna Insurance Group" (9439),
Ukmergės str. 280,
LT-06115 Vilnius,
LITAUEN

VA 26–I 5000–LT–2016/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

ASPECTA Assurance International Aktiengesellschaft

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen ASPECTA Assurance International Aktiengesellschaft ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Versicherungsunternehmen:
ASPECTA Assurance International Aktiengesellschaft (7702),
Austrasse 14,
9495 Triesen,
LIECHTENSTEIN

VA 26–I 5000–LI–7702–2016/0001

Wiener osiguranje Vienna Insurance Group d.d.

Das kroatische Versicherungsunternehmen Wiener osiguranje Vienna Insurance Group d.d. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:
Wiener osiguranje Vienna Insurance Group d.d. (9380),
Slovenska Ulica 24,
10000 Zagreb,
KROATIEN

VA 26–I 5000–HR-9380–2016/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Primelux Insurance S.A.

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG (in der Fassung gültig bis zum 31.12.2015) hat das luxemburgische Versicherungsunternehmen Primelux Insurance S.A. (Luxemburg) mit Wirkung vom 23. November 2015 einen Bestand an Versicherungsverträgen, in dem auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das deutsche Versicherungsunternehmen Allianz Global Corporate & Specialty SE übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Primelux Insurance S.A. (7951),
2, boulevard Konrad Adenauer,
L-1115 Luxemburg,
LUXEMBURG

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Allianz Global Corporate & Specialty SE (5370),
Königinstraße 28,
80802 München

VA 41–I 5079–5370–2015/0015

UNIQA Lebensversicherung Aktiengesellschaft

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das liechtensteinische Versicherungsunternehmen UNIQA Lebensversicherung Aktiengesellschaft mit Wirkung vom 19. Februar 2016 einen Teil seines Bestandes an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das liechtensteinische Versicherungsunternehmen Skandia Leben (FL) Aktiengesellschaft übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
UNIQA Lebensversicherung Aktiengesellschaft (7535),
Austrasse 14,
9495 Triesen,
LIECHTENSTEIN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Skandia Leben (FL) Aktiengesellschaft (7689),
Austrasse 14,
9495 Triesen,
LIECHTENSTEIN

VA 26–I 5000–LI–7535–2015/0002

Namensänderung

Clerical Medical Investment Group Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Clerical Medical Investment Group Limited hat ihren Namen in Scottish Widows Limited geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
Clerical Medical Investment Group Limited (7453),
69 Morrison Street,
EH3 8YF Edinburgh, Midlothian,
GROSSBRITANNIEN

Neuer Name/Anschrift:
Scottish Widows Limited (7453),
25 Gresham Street,
EC2V 7HN London,
GROSSBRITANNIEN

VA 26–I 5000–GB–7453–2016/0001

CNP Barclays Vida y Pensiones Compañia de Seguros S.A.

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete CNP Barclays Vida y Pensiones Compañia de Seguros S.A. hat ihren Namen in Barclays Vida y Pensiones Compañia de Seguros S.A. geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
CNP Barclays Vida y Pensiones Compañia de Seguros S.A. (7937),
Plaza de Colón 2,
28046 Madrid,
SPANIEN

Neuer Name/Anschrift:
Barclays Vida y Pensiones Compañia de Seguros S.A. (7937),
Plaza de Colón 2,
28046 Madrid,
SPANIEN

VA 26–I 5000–ES–7937–2016/0001

Kingfisher Insurance Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Kingfisher Insurance Limited hat ihren Namen in Kingfisher Insurance dac geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
Kingfisher Insurance Limited (9066),
c/o Aon Insurance Managers (Dublin) Ltd,
Third Floor,
The Metropolitan Buildíng,
James Joyce Street,
Dublin 1,
IRLAND

Neuer Name/Anschrift:
Kingfisher Insurance dac (9066),
c/o Aon Insurance Managers (Dublin) Ltd,
Third Floor,
The Metropolitan Buildíng,
James Joyce Street,
Dublin 1,
IRLAND

VA 26–I 5000–IE-9066–2016/0001

Noble Insurance Company Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Noble Insurance Company Limited hat ihren Namen in Noble Insurance Company dac geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
Noble Insurance Company Limited (7655),
James Joyce Street,
Dublin 1,
IRLAND

Neuer Name/Anschrift:
Noble Insurance Company dac (7655),
c/o Aon Insurance Managers (Dublin) Ltd,
Third Floor,
The Metropolitan Buildíng,
James Joyce Street,
Dublin 1,
IRLAND

VA 26–I 5000–IE–7655–2016/0001

Pensionskasse der Firma Schenker & Co GmbH VVaG

Die Pensionskasse der Firma Schenker & Co GmbH VVaG hat ihren Namen geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
Pensionskasse der Firma Schenker & Co GmbH VVaG (2089),
Adenauerallee 21,
20097 Hamburg

Neuer Name/Anschrift:
Pensionskasse Schenker VVaG (2089),
Adenauerallee 21,
20097 Hamburg

VA 13-I 5005-2089-2016/0001

Pharma International Insurance Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Pharma International Insurance Limited hat ihren Namen in Pharma International Insurance dac geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
Pharma International Insurance Limited (7801),
Custom House Quay,
Dublin 1,
IRLAND

Neuer Name/Anschrift:
Pharma International Insurance dac (7801),
c/o Aon Insurance Managers (Dublin) Ltd,
Third Floor,
The Metropolitan Buildíng,
James Joyce Street,
Dublin 1,
IRLAND

VA 26–I 5000–IE–7801–2016/0001

PRUDENTIA Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

Die PRUDENTIA Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft hat ihren Namen in PRUDENTIA Pensionskasse AG geändert.

Bisheriger Name:
PRUDENTIA Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft (1111),
Carl-Theodor-Straße 6,
40213 Düsseldorf

Neuer Name:
PRUDENTIA Pensionskasse AG (2291),
Carl-Theodor-Straße 6,
40213 Düsseldorf

VA 11-I 4200-Pka-2012/0001

Volkswagen Insurance Company Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Volkswagen Insurance Company Limited hat ihren Namen in Volkswagen Insurance Company dac geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
Volkswagen Insurance Company Limited (9322),
3rd Floor, Block C,
Central Park, Leopardstown,
Dublin 18,
IRLAND

Neuer Name/Anschrift:
Volkswagen Insurance Company dac (9322),
Block C,
Liffey Valley Office Campus,
Lieffey Valley,
Dublin 22,
IRLAND

VA 26–I 5000–IE–9322–2016/0001

White Horse Insurance Ireland Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete White Horse Insurance Ireland Limited hat ihren Namen in White Horse Insurance Ireland dac geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
White Horse Insurance Ireland Limited (7764),
Bay 89.2,
Free Zone West,
Shannon, Co. Clare,
IRLAND

Neuer Name/Anschrift:
White Horse Insurance Ireland dac (7764),
First Floor,
Rineanna House,
Shannon Free Zone,
Shannon, Co. Clare,
IRLAND

VA 26–I 5000–IE–7764–2016/0001

Namensänderung und Änderung der Rechtsform

HDI-Gerling Industrie Versicherung AG

Die HDI-Gerling Industrie Versicherung AG hat ihren Namen und ihre Rechtsform in HDI Global SE geändert.

Bisheriger Name/Rechtsform:
HDI-Gerling Industrie Versicherung AG (5096),
HDI-Platz 1,
30659 Hannover

Neuer Name/Rechtsform:
HDI Global SE (5096),
HDI-Platz 1,
30659 Hannover

VA 43-I 5000-5096-2015/0001

Adressänderung

Great Lakes Reinsurance (UK) SE

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Great Lakes Reinsurance (UK) SE hat ihre Anschrift geändert.

Bisherige Anschrift:
Great Lakes Reinsurance (UK) SE (7580),
1 Minister Court,
Mark Lane,
EC3R 7AA London,
GROSSBRITANNIEN

Neue Anschrift:
Great Lakes Reinsurance (UK) SE (7580),
Plantation Place,
30 Fenchurch Street,
EC3M 3AJ London,
GROSSBRITANNIEN

VA 37-I 5000-7580-2016/0001

Lehrer-Feuerversicherungsverein für Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern

Der Lehrer-Feuerversicherungsverein für Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern hat seine Anschrift geändert.

Bisherige Anschrift:
Lehrer-Feuerversicherungsverein für Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern (5013),
Helsinkistraße 70,
24109 Kiel

Neue Anschrift:
Lehrer-Feuerversicherungsverein für Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern (5013),
Helsinkistraße 68,
24109 Kiel

VA 31-I 5000-5013-2016/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes

PRUDENTIA Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

Die BaFin hat durch Verfügung vom 16. Dezember 2015 festgestellt, dass die der PRUDENTIA Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft mit Verfügung vom 21. Dezember 1971 erteilte Erlaubnis zum Betrieb der

Lebensversicherung (Nr. 19 gemäß Anlage 1 zum VAG)

zum 30. Dezember 2015 beschränkt ist auf den Betrieb des Pensionskassengeschäfts gemäß § 232 VAG.

Die der PRUDENTIA Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft mit Verfügung vom 14. September 2007 erteilte Erlaubnis zum Betrieb der Versicherungssparte

Kapitalisierungsgeschäfte (Nr. 23 gemäß Anlage 1 zum VAG)

ist zum 30. Dezember 2015 erloschen.

Versicherungsunternehmen:
PRUDENTIA Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft (1111)
(zukünftig PRUDENTIA Pensionskasse AG (2291),
Carl-Theodor-Straße 6,
40213 Düsseldorf

VA 11-I 4200-Pka-2012/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr

Schwarzmeer und Ostsee Versicherungs AG

Die Schwarzmeer und Ostsee Versicherungs AG hat den gesamten Geschäftsbetrieb ihrer Niederlassung in Österreich eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
Schwarzmeer und Ostsee Versicherungs AG (5690),
Hohe Bleichen 11,
20354 Hamburg

VA 37-I 5079-AT-5690-2016/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Admiral Insurance Company Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Admiral Insurance Company Limited hat in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in der folgenden Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) eingestellt:

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
a) Kraftfahrzeughaftpflicht

Versicherungsunternehmen:
Admiral Insurance Company Limited (9053),
Greyfriars Road/ Capital Tower/ 22nd Floor,
CF10 3AZ Glamorgan,
GROSSBRITANNIEN

VA 37-I 5000-9053-2014/0001

Beendigung der Liquidation

Versorgungskasse Fritz Henkel, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit i.L.

Die Liquidation der Versorgungskasse Fritz Henkel, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit i.L. ist beendet. Der Versicherungsverein ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:
Versorgungskasse Fritz Henkel,
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit i.L.,
Adenauerallee 21,
20097 Hamburg

VA 13-I 5000-2056-2015/0002

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Anglo American Insurance Company Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Anglo American Insurance Company Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
Anglo American Insurance Company Limited (7176),
40 Dukes Place,
EC3A 7NH London,
GROSSBRITANNIEN

VA 26–I 5000–GB–7176–2016/0001

Ardanta N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Ardanta N.V. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
Ardanta N.V. (9130),
De Ruyterlaan 8,
7511 JH Enschede
NIEDERLANDE

VA 26–I 5000–NL-9130–2016/0001

Brit Insurance Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Brit Insurance Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
Brit Insurance Limited (7820),
55 Bishopsgate,
EC2N 3AS London,
GROSSBRITANNIEN

VA 26–I 5000–GB-7820–2016/0001

Combined Insurance Company of Ireland Limited

Das irische Versicherungsunternehmen Combined Insurance Company of Ireland Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
Combined Insurance Company of Ireland Limited (7430),
Merrion Road,
Dublin 4,
IRLAND

VA 26–I 5000–IE-7430–2016/0001

Enterprise Insurance Company Plc

Das gibraltarische Versicherungsunternehmen Enterprise Insurance Company Plc hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
Enterprise Insurance Company Plc (9324),
R22-R24 Ragged Staff Wharf, Gibraltar,
GIBRALTAR

VA 26–I 5000–GI–9324–2016/0001

Facultatieve Verzekeringen N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Facultatieve Verzekeringen N.V. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
Facultatieve Verzekeringen N.V. (9029),
Postbus 80532, 2508 GM'S-Gravenhage,
NIEDERLANDE

VA 26–I 5000–NL–9029–2016/0001

Folksam ömsesidig livförsäkring

Das schwedische Versicherungsunternehmen Folksam ömsesidig livförsäkring hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
Folksam ömsesidig livförsäkring (7381),
Bohusgatan 14, SE-106 60 Stockholm,
SCHWEDEN

VA 26–I 5000–SE–7381–2016/0001

Hampden Insurance N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Hampden Insurance N.V. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
Hampden Insurance N.V. (7090),
K.P. van der Mandelelaan 90,
3062 MB Rotterdam,
NIEDERLANDE

VA 26–I 5000–NL-7090–2016/0001

HDI Hannover International (España) Seguros y Reaseguros, S.A.

Das spanische Versicherungsunternehmen HDI Hannover International (España) Seguros y Reaseguros, S.A. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
HDI Hannover International (España) Seguros y Reaseguros, S.A. (9214),
Calle Luchana No. 23,
28010 Madrid,
SPANIEN

VA 26–I 5000–ES-9214–2016/0001

Noord Nederland schepenverzekering

Das niederländische Versicherungsunternehmen Noord Nederland schepenverzekering hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
Noord Nederland schepenverzekering (7396),
Uhlweg 46,
8441 AG Heerenveen,
NIEDERLANDE

VA 26–I 5000–NL-7396–2016/0001

Novista Insurance Limited

Das gibraltarische Versicherungsunternehmen Novista Insurance Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
Novista Insurance Limited (7782),
Suite 913, Europort,
GIBRALTAR

VA 26–I 5000–GI–7782–2016/0001

P&V Assurances

Das belgische Versicherungsunternehmen P&V Assurances hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
P&V Assurances (7832),
Rue Royale 151-153,
01210 Brüssel,
BELGIEN

VA 26–I 5000–BE-7832–2016/0001

Primelux Insurance S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen Primelux Insurance S.A. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
Primelux Insurance S.A. (7951),
2, Boulevard Konrad Adenauer,
1115 Luxembourg,
LUXEMBURG

VA 26–I 5000–LU-7951–2016/0001

UNIQA Lebensversicherung Aktiengesellschaft

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen UNIQA Lebensversicherung Aktiengesellschaft hat im Zuge einer Fusion mit dem liechtensteinischen Versicherungsunternehmen Aspecta Assurance International Aktiengesellschaft in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
UNIQA Lebensversicherung Aktiengesellschaft (7535),
Austrasse 14,
9495 Triesen,
LIECHTENSTEIN

VA 26–I 5000–LI–7535–2015/0002

Unison Forsikring ASA, vormals Bluewater Insurance ASA

Das norwegische Versicherungsunternehmen Unison Forsikring ASA, vormals Bluewater Insurance ASA, hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
Unison Forsikring ASA, vormals
Bluewater Insurance ASA (7827),
P.O. Box 1413 Vika,
N-00115 Oslo,
NORWEGEN

VA 37-I 5000-7827-2014/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

Mitsui Sumitomo Insurance Company (Europe) Limited Niederlassung für Deutschland

Das britische Versicherungsunternehmen Mitsui Sumitomo Insurance Company (Europe) Limited hat den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland eingestellt. Die dem Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:
Mitsui Sumitomo Insurance Company (Europe)
Limited (7513),
25 Fenchurch Avenue,
EC3M 5AD London,
GROSSBRITANNIEN

Niederlassung:
Mitsui Sumitomo Insurance Company (Europe)
Limited Niederlassung für Deutschland (5751),
Georg-Glock-Straße 8,
40474 Düsseldorf

VA 26–I 5000–GB–5751–2016/0001

W&W Europe Life Limited Niederlassung für Deutschland

Das irische Versicherungsunternehmen W&W Europe Life Limited hat den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland zum 31. Oktober 2015 eingestellt. Die dem Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:
W&W Europe Life Limited,
30 Pembroke Street Upper,
Dublin 2,
IRLAND

Niederlassung:
W&W Europe Life Limited Niederlassung für Deutschland (1336),
Gutenbergstraße 30,
70176 Stuttgart

VA 26–I 5000–IE–1336–2016/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Interne Kommunikation und Internet
Redaktion: Rebecca Frener
Tel.: +49 (0) 228 41 08 22 13
Layout: Christina Eschweiler
Tel.: +49 (0) 228 41 08 38 71
E-Mail: journal@bafin.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » Newsletter.

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

** Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.*